



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



Sitzungsprotokoll

Gemeinderat

Datum: Dienstag, 28. Juni 2016
Nummer: 2/2016
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:21 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel

Anwesende: GR Gerald Baumann
Grⁱⁿ Helene Fischlschweiger
1. Vzbgm. Roswitha Glashüttner
2. Vzbgm. Egon Gojer
GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS
GRⁱⁿ Karin Jagersberger
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GR Walter Komar
Finanzreferent Albert Krug
GR Ferdinand Kury
GRⁱⁿ Beate Lindner
GR Amel Muhamedbegovic
GRⁱⁿ Isabella Seiß
GRⁱⁿ Renate Selinger
GR August Singer
GR Raimund Sulzbacher
GR Herbert Waldeck
GR Stefan Wasmer
GR Mag. René Wilding
GR Ronald Wohlmuther
GR Thomas Wohlmuther
GR Adrian Zauner

Entschuldigt: GR Werner Rinner
GR Thomas Hochlahner

Protokollführer: Markus Schauensteiner

Weitere Anwesende: Richard Aigner, Bettina Gruber, Heidrun Hakel, Michaela Dechler, Martin Mandl, Anton Hofer, Ing. BSc MA Markus Oberegger, Wolfgang Preis, Herbert Rappl

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und berichtet, dass in der Steiermark pro Wohneinheit ein Parkplatz zur Verfügung zu stellen ist. In Liezen besteht die „Abstellplatzverordnung“ in der Weise, dass pro Wohneinheit 1,5 Parkplätze zur Verfügung gestellt werden müssen.

Nunmehr gibt es das Ansuchen, die Parkplatzverordnung von 1,5 Parkplätzen/Wohneinheit auf 1,2 Parkplätze/Wohneinheit zu reduzieren. Im Gegenzug sollen zusätzliche Radabstellplätze geschaffen werden.

Da die Beschlussvorlage nicht in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen wurde, wird vorgeschlagen, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2016 wird gem. § 54 Abs. 3 der Stmk. GemO um folgenden Punkt erweitert:

27. *Änderung der Verordnung zur Regelung der Zahl der Abstellplätze für mehrspurige KFZ und Fahrräder*

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 27., 28. und 29. erhalten die Nummerierung 28., 29. und 30.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR Raimund Sulzbacher erläutert, dass im Bereich des Wirtschaftsparks Liezen die Vorrangsituation durch den Wegfall des Bahnüberganges im Bereich Wirtschaftspark zu ändern ist und ein diesbezüglicher Antrag an die BH Liezen zu stellen ist. Darüber hinaus soll auch die Schönaustraße im Bereich des Wirtschaftsparks aus der 30 km/h Zone herausgenommen werden, da durch den guten Ausbau der Straße die 50 km/h-Beschränkung unter Aufrechterhaltung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer gewährleistet bleibt. Ein diesbezüglicher Beschluss soll unter TO „Allfälliges“ unter der Bezeichnung „Änderung der 30 km/h-Zone im Bereich des Wirtschaftspark Liezen“ erfolgen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, somit ist folgende Tagesordnung ist zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2016
2. Fragestunde
3. Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
4. Bewilligung der Löschung eines Pfandrechtes hinsichtlich der Liegenschaft EZ 334 KG 67409, Reithal
5. Zustimmung zur Aufhebung der Sperre bzgl. des Haushaltsversicherungsvertrages von Frau Lucia Schattauer
6. Abschluss von Vereinbarungen mit der Energienetze Stmk. GmbH für die Inanspruchnahme Öffentlichen Gutes zur Verlegung der 30 kV Leitung UW Liezen – C&C Markt
7. Änderung der Wassergebührenverordnung
8. Gesamtgebäudesanierung des gemeindeeigenen Wohnhauses Roseggergasse 4a
9. Gebäudegesamtanierung des gemeindeeigenen Wohnhauses Roseggergasse 16
10. Gewährung einer Subvention an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für den Betrieb der Ennstalhalle
11. Gewährung einer Subvention an die WB der Stadt Liezen GmbH für den Bereich Ortserneuerung/Ortsbildgestaltung
12. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 18.000,00 für den Bereich Wildbachverbauung
13. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 30.000,00 für den Bereich öffentliche Beleuchtung
14. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 30.000,00 für die Errichtung einer Urnenwand am Friedhof Weißenbach
15. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 36.500,00 für den Bereich Grundstücksbewirtschaftung
16. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 200.000,00 für den Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude

17. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 400.000,00 für die Sanierung Volksschulgebäude – Bereich Sonderschule
18. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 602.000,00 für den Bereich Straßenbauten
19. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 1.260.000,00 für die Sanierung Volksschulgebäude – Bereich Volksschule
20. Endbeschluss und Einwendungsbehandlung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Änderung der Baulandzonierung/BPL Zentrum)
21. Endbeschluss und Einwendungsbehandlung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Zentrum
22. Bericht des Prüfungsausschusses
23. Gewährung einer Sondersubvention an die WB der Stadt Liezen GmbH zur Erneuerung der Flutlichtanlage auf der SC-Sportanlage
24. Grundsatzbeschluss im Falle einer Errichtung des Zentralkrankenhauses im Ennstal
25. Abschluss einer Vereinbarung mit der Interessengemeinschaft IG-SAT für die Mitverlegung von Übertragungskabel für die TV-Versorgung im Zuge der Aufgrabungsarbeiten für die Fernwärmeversorgung
26. Gründung eines Organisationsteams anlässlich „70 Jahre Stadt Liezen“ im Jahr 2017
27. Änderung der Verordnung zur Regelung der Zahl der Abstellplätze für mehrspurige KFZ und Fahrräder
28. Allfälliges

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

29. Berufung von Mag. Sabine Kruse und Christopher Kruse gegen den Baubewilligungsbescheid für die Errichtung eines Geschäfts- und Wohnhauses auf der Liegenschaft „Döllacher Straße 13“ durch die Ananda Immobilien Errichtungs- und Verwaltungs GmbH
30. Personalangelegenheiten

1.**Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2016**

Bürgermeister Mag. Hikel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2016 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.**Fragestunde****a) Weitere Nutzung des „alten Kastner-Gebäudes“**

Vizebürgermeister Egon Gojer fragt an, was mit dem alten Kastner-Gebäude in Zukunft geschieht.

Bürgermeister Mag. Hikel erklärt, dass die Ennstaler Siedlungsgenossenschaft unter bestimmten Voraussetzungen das Objekt kaufen wird. Dazu gibt es bereits einen Aufsichtsratsbeschluss. Des Weiteren berichtet der Bürgermeister, dass kein Handelsbetrieb untergebracht wird, zusätzlich jedoch Wohnungen geschaffen werden sollen. Über die künftige Nutzung wird der Bürgermeister informieren, wenn ein Endergebnis der gerade stattfindenden Verhandlung vorliegt.

Zur Kenntnis genommen.

b) Bankomat Weißenbach

GR August Singer bittet um Informationen, wie es mit dem Bankomat in Weißenbach weiter geht.

Bürgermeister Mag. Hikel erteilt Vizebürgermeister Gojer das Wort, da dieser diesbezügliche Aktivitäten unternommen hat.

Vizebürgermeister Gojer erklärt, dass er zusammen mit GR Raimund Sulzbacher bei allen Banken vorstellig wurde, um hiervon von diesen einen Jahresbeitrag für den Betrieb des Bankomaten in Weißenbach zu erwirken. So könnten durch Werbebeteiligungen der Banken die Bankomatbetriebskosten, welche auf die Gemeinde zukommen, auf € 2.000,- bis € 3.000,-/Jahr gesenkt werden.

Der Bürgermeister präzisiert, dass der Anteil der Gemeinde sehr stark von der Anzahl der Behebungen abhängt und es hier mit dem Betreiber des Bankomaten auf alle Fälle entsprechende Vereinbarungen zur Kostensenkung geben muss.

Für GR August Singer ist ein wirtschaftlicher Betrieb des Bankomaten Voraussetzung für den Betrieb.

Vizebürgermeister Gojer hätte sich überdies mehr Unterstützung und Engagement der Gemeinde bei den Banken bzgl. der Umsetzung des Bankomats in Weißenbach gewünscht.

Bürgermeister Mag. Hakel entgegnet, dass die Gemeinde sehr wohl an die Banken herangetreten ist, dort aber kein Interesse für den Weiterbetrieb des Bankomats signalisiert wurde.

Zur Kenntnis genommen.

c) Familiade 2016

GR Raimund Sulzbacher möchte wissen, wie der Eintritt für die „Familiade 2016“, am Samstag, dem 02. Juli, gehandhabt wird.

Der Bürgermeister informiert, dass für die Familiade für alle der Badeeintritt frei ist.

Zur Kenntnis genommen.

d) Errichtung eines Fahrkartenschalters

GR August Singer möchte sich über die Verhandlungsergebnisse bezüglich eines Fahrkartenschalters der ÖBB informieren.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dass bereits im Herbst 2015 Nationalratsabgeordnete Elisabeth Hakel bei den verantwortlichen Stellen urgiert hat. Des Weiteren hat es erst vor wenigen Tagen mit Dr. Suppan von der ÖBB Mitte-Süd eine Besprechung gegeben, mit der positiven Nachricht, dass ein Bedienungsschalter im Einkaufszentrum Liezen beim TUI Reisecenter installiert wird. Hier werden die Angestellten entsprechend geschult und die Öffnungszeiten sind während der Geschäftszeiten. So können künftig auch an Samstagen Karten beim Bedienungsschalter im TUI Reisecenter gelöst werden. Bürgermeister Mag. Hakel präzisiert, dass 18 % der verkauften Karten am Bedienungsschalter gelöst werden. Wichtig ist, dass hier entsprechende Informationen an die Bevölkerung erteilt werden. So soll es bereits hierüber eine ÖBB Presseaussendung geben.

Zur Kenntnis genommen.

e) Verkehrslösung Trautenfels und Liezen

GR August Singer hält fest, dass das RML sich um eine Verkehrslösung in Trautenfels und Liezen bemüht. Er regt an, ob es nicht sinnvoll wäre, einen Verkehrsunterausschuss zu bilden, damit Liezen in die Diskussionen um eine entsprechende Verkehrslösung von Anfang an involviert ist und nicht erst vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Da eine vierte Ampel in Liezen errichtet wird, weist GR Singer darauf hin, dass dieses Thema in Zukunft wieder in den Vordergrund geraten wird und weiters kritisiert er auch die „ungerechte“ Verteilung von entsprechenden Geldern.

Bürgermeister Mag. Hakel antwortet in der Weise, dass nicht das RML, sondern die Regionalversammlung sich mit den Themen der Verkehrslösung Trautenfels und Liezen beschäftigt und er diesem Gremium ebenfalls angehört. Es ist richtig, dass es im Bereich der B320 zu Verbesserungen kommen soll. Auch mit der Verkehrslösung Trautenfels soll im kommenden Jahr begonnen werden, eine Fertigstellung ist im Jahr 2018 zu erwarten. Des Weiteren informiert der Bürgermeister, dass Liezen zwar im Gespräch ist und Liezen am Papier bezüglich einer „Umfahrung“ bzw. „Unterführung“ ein Thema ist, es hier aber die konkrete Vereinbarung gibt, dass der Gemeinderat über jegliche Planungsschritte geschweige den Umsetzungen zu informieren ist und auch in die Planungen zu involvieren ist.

Abschließend erläutert Bürgermeister Mag. Hakel, dass eine Umsetzung jeglicher Variante zur Verkehrslösung in Liezen nur durch die Zustimmung des Gemeinderates erfolgen kann und darf.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

GR Mag. René Wilding (Kerngebietsmanagement-Ausschuss) berichtet, dass die Kundenbindung im Fokus des Ausschusses liegt. So soll ein neues Gutscheinsystem installiert werden. Es laufen zahlreiche Gespräche und Präsentationsveranstaltungen, wie am Donnerstag, dem 30.06.2016, zu welcher der Ausschussvorsitzende die Gemeinderatsmitglieder herzlich einlädt. Bei dieser Präsentation werden zwei Betreiber ihr Gutscheinsystem erläutern und es wurden, so der Ausschussobmann, bereits gute Zwischenergebnisse erreicht.

GR August Singer (Umweltausschuss) berichtet, dass am 11. April eine e5-Teamsitzung stattgefunden hat, bei der vor allem die Planung von Energieprojekten im Zentrum gestanden ist. Des Weiteren wurde am 20. Mai erfolgreich der erste ÖKO-Tag im Kulturhaus und am Kulturhausplatz durchgeführt. Es war dabei ein großes Engagement, unter anderem von mehr als 300 Kindern zu verzeichnen. Etwas gelitten hat die Ausstellung zum Thema „e-Mobilität“ und der ARA unter den schlechten Wetterbedingungen. Im Großen und Ganzen wurde die Veranstaltung

aber sehr positiv aufgenommen. Ein Dank richtet der Ausschussvorsitzende im Speziellen an Frau GRⁱⁿ Renate Selinger und GRⁱⁿ Beate Lindner, die wesentlich für die Zubereitung der „gesunden Jause“ beigetragen haben. Positiv unterstreicht GR Singer, dass auch „unbegleitete Jugendliche“ hilfreich in das Projekt eingebunden waren. Auch die Kostensituation zeigt ein sehr positives Bild, vor allem durch die Unterstützung des Abfallwirtschaftsverbandes, der die Kosten für die Arbeitsmaterialien für mehr als 300 Kinder sowie die Kosten der „lustigen Fahrräder“ übernommen hat.

Des Weiteren berichtet der Vorsitzende vom Steirischen Frühjahrsputz, der wiederum erfolgreich in Liezen durchgeführt wurde. Als Verbesserungsvorschlag möchte er eine bessere Gebietseinteilung bei den künftigen Frühjahrsputzaktionen vornehmen.

Abschließend erklärt GR Singer, dass auch heuer der Blumenschmuckbewerb stattfinden wird.

GRⁱⁿ Jagersberger (Bildungsausschuss) berichtet, dass der LIEB-Vorschlag über die Einführung des Schulstartgeldes nach dem „Gießkannenprinzip“ nicht eingeführt wird, man will sich aber besondere Härtefälle im Einzelnen anschauen und dann bei Notwendigkeit Hilfe leisten. Hier steht die Ausschussvorsitzende in gutem Kontakt mit den Schuldirektionen.

Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner (Sozial-, Gesundheits- und Familienausschuss) informiert, dass im kommenden Jahr neuerlich die Messe „Aufleben“ in Zusammenarbeit von Gesundheits-, Umwelt- und Sportreferat stattfinden wird. Die Planungen dafür laufen auf Hochtouren. Die Veranstaltung wird im Mai 2017 stattfinden.

GR Stefan Wasmer (Jugendausschuss) informiert, dass das Sommerprogramm für Kinder mit 25 Veranstaltungen aus jeglichen Bereichen erfolgreich ausgearbeitet wurde. Den Jugendreferenten erfreut dabei besonders, dass viele Vereine mit großem Idealismus mitwirken. Gerade für berufstätige Eltern ist das angebotene Sommerprogramm für Kinder sehr hilfreich.

Bezüglich des „Fun Courts“ bei der Tennishalle berichtet der Jugendreferent, dass das Projekt planungsfertig ist. In den erweiterten Bereichen des „Fun Courts“ soll vor allem die Motorik der Kinder geschult werden. Darüber hinaus erfährt das Projekt Unterstützung als „LEADER-Projekt“.

GRⁱⁿ Renate Kapferer (Sportausschuss) berichtet, dass am Samstag, dem 02. Juli 2016 ab 13:00 Uhr die Familiade 2016 am Badensee in Weißenbach durchgeführt wird. Die Wasserrettung wird dabei und für die entsprechende Sicherheit sorgen. Auch die Modellflugflieger werden bei dieser Veranstaltung vor Ort sein. Die Ausschussvorsitzende hofft, dass auch die Gemeinderäte zu dieser Veranstaltung kommen werden. Darüber hinaus wird auch der „Liezener Walk“ neuerlich durchgeführt. Der Start wird beim Stadtlauf der ÖVP, welcher von der Stadtgemeinde Liezen unterstützt wird, am 26. August 2016 erfolgen. Die Strecke des heurigen Liezen-Walks führt virtuell über 770,1 km von Altaussee über Krakau, Mixnitz, Bären-

schutzklamm, Soboth, Bad Radkersburg, Mariazell und wieder zum Ausgangspunkt zurück nach Liezen und wird als „Steiermark-Walk“ bezeichnet.

GR Raimund Sulzbacher (Verkehrsausschuss) berichtet, dass die Verkehrsausschussprojekte auf der L740, B146 und B113, wo es mittels Geschwindigkeitsbeschränkungen um Fragen der Sicherheit geht, diese kürzlich von ihm unter Beisein von Fr. DI Rosa Sulzbacher mit Herrn Dr. Bogensberger von der BH Liezen und Herrn DI Präsoll von der Baubezirksleitung Liezen besprochen wurden und entsprechend bearbeitet werden. Dazu wurde vom Verkehrsreferenten auch eine Statistik bezüglich Personenschäden der letzten 7 Jahre vorgelegt.

Der Ausschussvorsitzende bedauert daraufhin, dass einige vorgeschlagene Punkte nicht in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen wurden und nennt die „Parkplätze im Bereich der Tausingsiedlung“ bzw. die „Anschaffung von Geschwindigkeitsgeräten“ als Beispiel.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dass diese Punkte zu einem noch nicht richtig ausgearbeitet wurden und andererseits, was die Anschaffung von Messgeräten anbelangt, der Betrag nicht budgetiert ist.

Verkehrsausschussreferent Sulzbacher wünscht sich in Bezug auf das Budget, dass der Betrag für die laufende Reparatur von Fahrbahnschäden im kommenden Jahr von € 30.000,-- auf € 70.000,-- erhöht wird.

2. Vizebürgermeister Gojer fügt hinzu, dass aus seiner Sicht eine Reduzierung des diesbezüglichen Budgets, wie diese von € 50.000 auf € 30.000,-- durchgeführt wurde, hinsichtlich der Fusionierung mit Weißenbach nicht nachvollziehbar und zielführend ist.

FR Albert Krug fügt erklärender Weise hinzu, dass das Budget in der Höhe von € 30.000,-- lediglich für Kaltasphalt zum Ausbessern von Fahrbahnschäden gedacht ist und nicht für tiefgreifende Sanierungsmaßnahmen.

Für Bürgermeister Mag. Hakel ist es jedenfalls wichtig, dass alle Fahrbahnschäden repariert werden, bevor diese zu größeren Sanierungsmaßnahmen führen.

GR Raimund Sulzbacher informiert zum Abschluss über ein Mail von GR August Singer bezüglich der Veranstaltung des VZÖ, worauf GR Sulzbacher nochmal darlegt, dass er im Rahmen des Verkehrsausschusses wahrlich keine Ressourcen für die VCÖ Veranstaltung über hat. Dies wurde auch so im Protokoll des Verkehrsausschusses dargelegt.

GR August Singer entgegnet, dass das Protokoll des Verkehrsausschusses bislang noch nicht im GR-Net veröffentlicht wurde.

GR Raimund Sulzbacher bestätigt, dass das Verkehrsausschussprotokoll noch nicht ergangen ist, dieses aber im Laufe des kommenden Tages ins Intranet gestellt wird.

Zur Kenntnis genommen.

4.**Bewilligung der Löschung eines Pfandrechtes hinsichtlich der Liegenschaft
EZ 334 KG 67409, Reithtal**

FRef. Albert Krug berichtet, dass mit Mail vom 19. April 2016 Frau Mag.^a Birgit Leitner aus Liezen im Namen ihrer bereits verstorbenen Mutter Sabine Adelheid Leitner um Löschung des bereits zurückbezahlten Darlehens im Grundbuch bei der EZ 334 Grundbuch 67409 KG Reithtal ersucht. Da die Rückzahlung des Darlehens bereits zur Gänze zurückliegt, ist diesem Ersuchen statt zu geben.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen erteilt ihre Zustimmung, dass das Pfandrecht gemäß Schuldschein ob der Liegenschaft EZ 334 Grundbuch 67409 KG Reithtal gelöscht werden kann.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

5.**Zustimmung zur Aufhebung der Sperre bzgl. des Haushaltsversicherungsvertrages von Frau Lucia Schattauer**

FRef. Krug berichtet, dass mit Schreiben vom 9. Dez. 2015 die Helvetia Versicherungen Österreich im Namen von Frau Lucia Schattauer um Löschung des bereits zurückbezahlten Darlehens im Grundbuch bei der EZ 729 Grundbuch 67406 KG Liezen ersucht hat. Da die Rückzahlung des Darlehens bereits zur Gänze zurückliegt, ist diesem Ersuchen statt zu geben.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen erteilt ihre Zustimmung, dass das Pfandrecht gemäß Schuldschein ob der Liegenschaft EZ 729 Grundbuch 67406 KG Liezen gelöscht werden kann.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

Abschluss von Vereinbarungen mit der Energienetze Stmk. GmbH für die Inanspruchnahme Öffentlichen Gutes zur Verlegung der 30 kV Leitung UW Liezen – C&C Markt

Finanzreferent Krug berichtet, dass seitens der Energienetze Steiermark GmbH zwei Vereinbarungen für die Inanspruchnahme des Grundstückes-Nummer 1044 EZ 500 KG 67409 Reithal mit 6 lfm Kabeltrasse und für das Grundstück-Nummer 643/2 EZ 141 KG 67409 Reithal mit 9 lfm Kabeltrasse vorliegen. Als einmalige Entschädigung erhält die Stadtgemeinde für die 9 lfm Kabeltrasse eine Entschädigung von € 72,13 Brutto und für die 6 lfm Kabeltrasse von € 61,42 Brutto.

Die beiden Kabeltrassen beziehen sich auf Straßenquerungen (siehe Beilage 2/1-1 zum Protokoll) im Bereich der Richard-Steinhuber-Straße. Die Kabeltrassen benötigt die Energienetze Steiermark GmbH zur Errichtung einer E-Tankstelle auf der Liegenschaft Puster. Die Zustimmung soll vorbehaltlich einer Prüfung der Kabeltrasse durch die Leitung des Städtischen Bauhofes erfolgen, da die Richard-Steinhuber-Straße in diesem Bereich einen guten Fahrbahnzustand aufweist. Möglicherweise ist eine Alternativtrasse zu suchen.

GR August Singer fragt an, ob es durch die Verlegung der Kabel zu nachträglichen Fahrbahnschäden kommen kann.

Finanzreferent Krug antwortet, dass die Vorgehensweise für die Verlegung der Kabeltrasse mit Herrn Ing. Schattauer abgesprochen wurde. Zudem sind Schäden bis zur Dauer von 5 Jahren ohnehin von der entsprechenden Baufirma zu beheben.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Energienetze Steiermark GmbH zwei Vereinbarungen für die Inanspruchnahme des Grundstückes-Nummer 1044 EZ 500 KG 67409 Reithal mit 6 lfm Kabeltrasse und für das Grundstück-Nummer 643/2 EZ 141 KG 67409 Reithal mit 9 lfm Kabeltrasse vorliegen. Als einmalige Entschädigung erhält die Stadtgemeinde für die 9 lfm Kabeltrasse eine Entschädigung von € 72,13 Brutto und für die 6 lfm Kabeltrasse von € 61,42 Brutto.

Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich einer Prüfung und Zustimmung zur Kabeltrasse durch die Leitung des Städtischen Bauhofes, da die Richard-Steinhuber-Straße in diesem Bereich einen guten Fahrbahnzustand aufweist. Möglicherweise ist eine Alternativtrasse zu suchen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Änderung der Wassergebührenverordnung

Finanzreferent Albert Krug berichtet, dass im Rahmen der Verordnungsprüfung durch das Land Steiermark die Stadtgemeinde Liezen aufgefordert wurde, in der Wassergebührenverordnung, zuletzt geändert in der Sitzung des Gemeinderates vom 31. März 2016, folgende Änderungen vorzunehmen:

Zu § 4 Abs 3 und 4 der vorgelegten Verordnung:

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, nicht nur einen Stichtag für die Feststellung der Zuschläge vorzusehen, sondern auch einen bzw. mehrere Stichtag(e) für den Fall der Änderung der Bemessungsgrundlage in § 4 Abs 2 Z 4 der Verordnung.

Zu § 10 Abs 1 der vorgelegten Verordnung:

Die Inkrafttretens Bestimmung sollte wie folgt lauten: „Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 31. März 2016 wird wie folgt geändert:

Wasserverbrauchsgebühr

Absatz „(4) Die Feststellung der Zuschläge erfolgt zum Stichtag 31.03“ wird ersetzt durch den Text „(4) Die Feststellung der Zuschläge für Abnehmer ohne Zähler lt. Abs. 2 Z. 5 erfolgt zum Stichtag 31.03.“

Zusätzlich wird der Absatz 5 mit dem Text „(5) Die Feststellung der Bemessungsgrundlagen für Abnehmer ohne Zähler lt. Abs 2 Z 4 erfolgt zum Stichtag 31.03.“ aufgenommen.

*§ 10
Inkrafttreten*

Absatz „(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.“ wird ersetzt durch den Text „(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Beschluss: Einstimmig angenommen

8.**Gesamtgebäudesanierung des gemeindeeigenen Wohnhauses Roseggergasse 4a**

Finanzreferent Krug informiert, das gemeindeeigene Objekt Roseggergasse 4a soll einer umfassenden energetischen Sanierung unterzogen werden soll. Die Gesamtsanierungskosten sollen sich auf rund € 145.500,00 belaufen. Alle Wohnungsmieter haben sich mit den Sanierungsmaßnahmen einverstanden erklärt.

Die Finanzierung der Kosten erfolgt einerseits durch Mietzinsreserven von rund € 20.000,00 und der Aufnahme von Bankdarlehen über rund € 125.500,00. Die Refinanzierung der Bankdarlehen erfolgt durch die Mieteinnahmen über einen Zeitraum von ungefähr vierzehn Jahren. Die monatliche Mehrbelastung für die Mieter durch die Refinanzierung beträgt je nach Wohnungsgröße zwischen € 18,00 und € 29,00 über die Laufzeit von 14 Jahren.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen stimmt der Sanierung des Objektes Roseggergasse 4a mit voraussichtlichen Gesamtsanierungskosten in der Höhe von € 145.500,-- zu.

Die Finanzierung der Kosten erfolgt einerseits durch Mietzinsreserven von rund € 20.000,00 und der Aufnahme von Bankdarlehen über rund € 125.500,00. Die Refinanzierung der Bankdarlehen erfolgt durch die Mieteinnahmen über einen Zeitraum von ungefähr vierzehn Jahren. Die monatliche Mehrbelastung für die Mieter durch die Refinanzierung beträgt je nach Wohnungsgröße zwischen € 18,00 und € 29,00 über die Laufzeit von 14 Jahren.

Beschluss: Einstimmig angenommen

9.**Gebäudegesamtsanierung des gemeindeeigenen Wohnhauses Roseggergasse 16**

Finanzreferent Krug berichtet, dass das gemeindeeigene Objekt Roseggergasse 16 einer umfassenden Sanierung (Lift, Dach, Fassade, Balkone) unterzogen werden soll. Die Gesamtsanierungskosten sollen sich auf rund € 336.000,00 belaufen. Alle Wohnungsmieter haben sich mit den Sanierungsmaßnahmen einverstanden erklärt.

Die Finanzierung der Kosten erfolgt einerseits durch Mietzinsreserven von rund € 78.000,00 und der Aufnahme von Bankdarlehen über rund € 258.000,00. Die Refinanzierung der Bankdarlehen erfolgt durch die Mieteinnahmen über einen Zeitraum von ungefähr vierzehn Jahren.

Die monatliche Mehrbelastung durch die Refinanzierung beträgt je nach Wohnungsgröße zwischen € 61,00 und € 100,00 über die Laufzeit von 14 Jahren. Von dieser Mehrbelastung sind jedoch nicht alle Mieter dieses Objektes betroffen, da diese Mehrbelastung bereits durch einen erhöhten Mietzins bedeckt ist – Förderung.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen stimmt der umfassenden Sanierung (Lift, Dach, Fassade, Balkone) des gemeindeeigenen Objektes Roseggergasse 16 mit voraussichtlichen Sanierungskosten von € 336.000,00 zu.

Die Finanzierung der Kosten erfolgt einerseits durch Mietzinsreserven von rund € 78.000,00 und der Aufnahme von Bankdarlehen über rund € 258.000,00. Die Refinanzierung der Bankdarlehen erfolgt durch die Mieteinnahmen über einen Zeitraum von ungefähr vierzehn Jahren. Die monatliche Mehrbelastung für die Mieter durch die Refinanzierung beträgt je nach Wohnungsgröße zwischen € 61,00 und € 100,00 über die Laufzeit von 14 Jahren. Teilweise sind Mieter von dieser Mehrbelastung nicht betroffen, da deren Mehrbelastung bereits durch einen erhöhten Mietzins bedeckt ist (Förderung).

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Gewährung einer Subvention an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für den Betrieb der Ennstalhalle und den Bereich der Ortserneuerung

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, dass der Teil „ und den Bereich der Ortserneuerung“ zu streichen ist, da die Subvention für die Ortserneuerung im folgenden Tagesordnungspunkt 11 behandelt wird.

Finanzreferent Krug berichtet, dass die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH um Gewährung einer Subvention in Höhe von € 300.000,00 für den Geschäftsbereich Ennstalhalle zur Bedeckung des laufenden Betriebes (zB Mietkaufzahlungen) von April 2015 bis März 2016 ersucht hat. Auf Grund der Höhe des Subventionsbetrages ist eine Beschlussfassung im Gemeinderat notwendig.

Auf Grund der positiven Zinssituation und der Veranstaltungsentwicklung in der Ennstalhalle hat sich der Subventionsbetrag gegenüber den Vorjahren vermindert. Dieser Betrag 2015 € 311.000,00, 2014 € 325.000,00 und zB 2012 € 370.000,00 bzw. 2009 noch € 375.000,00.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer berichtet in diesem Zusammenhang, dass € 3.000,-- bis € 4.000,-- an zusätzlichen Heizungskosten für die Ennstalhalle im Vorjahr angefallen sind, weil die Heizung ohne Notwendigkeit gelaufen ist.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt fest, dass es zu diesem technischen Problem gekommen ist, da eine Wartungsfirma eine Umstellung an der Heizung vorgenommen hat und die Bediensteten nicht gleich von diesem technischen Gebrechen Kenntnis erlangt haben. Bürgermeister Mag. Hakel bittet nach dem Motto „wo Menschen arbeiten, passieren Fehler“ um Nachsicht.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH erhalten für den Geschäftsbereich Ennstalhalle zur Bedeckung des laufenden Betriebes von April 2015 bis März 2016 eine Subvention von € 300.000,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen

11.

Gewährung einer Subvention an die WB der Stadt Liezen GmbH für den Bereich Ortserneuerung/Ortsbildgestaltung

Finanzreferent Krug sagt, dass die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH um Gewährung einer Subvention in Höhe von € 201.000,00 für den Geschäftsbereich Ortserneuerung/Ortsbildgestaltung zur Bedeckung des laufenden Betriebes (zB Abgang aus Fremdfinanzierungskosten) von April 2015 bis März 2016 ersucht hat. Auf Grund der Höhe des Subventionsbetrages ist eine Beschlussfassung im Gemeinderat notwendig.

Auf Grund der Durchführung des Bauprojektes Durchgang Hautplatz/Rathausplatz über die WB GmbH ist dieser Subventionsbetrag gegenüber den Vorjahren erhöht. Auf dieses Projekt entfallen Ausgaben von rund € 88.000,00.

Der Subventionsbetrag selbst betrug 2015 € 88.000,00 und 2014 € 90.000,00. Hier spiegelt sich die günstige Zinsentwicklung im Bereich des für die Ortserneuerung aufgenommenen Bankdarlehens wieder. Neben diesen Finanzierungskosten sind zB auch die Wartung und der Betrieb der Brunnenanlagen abzudecken. 2012 lag der Subventionsbetrag für diese Kosten noch bei € 130.000,00 bzw. 2009 bei € 180.000,00.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH erhalten für den Geschäftsbereich Ortserneuerung/Ortsbildgestaltung zur Bedeckung des laufenden Betriebes von April 2015 bis März 2016 eine Subvention von € 201.000,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.**Aufnahme eines Bankdarlehens über € 18.000,00 für den Bereich Wildbachverbauung**

Finanzreferent Krug erinnert, von der Volksbank Obersteiermark und der Kommunalkredit Austria AG wurden keine Angebote abgegeben, die UniCredit Bank Austria AG hat nur ein Angebot bei Vergabe aller 8 ausgeschriebenen Darlehen in einem Darlehensvertrag abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher, speziell auch bezogen auf die diversen AOH-Vorhaben, schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, gar nicht, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr, ist derzeit noch offen.

Die Angebotsauswertung zeigt folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden von der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

UniCredit Bank Austria AG über 10 Jahre und einem Zinssatz von 1,540 %
(bei Vergabe aller 8 Darlehen in einem Vertrag)

UniCredit Bank Austria AG über 20 Jahre und einem Zinssatz von 1,780 %
(bei Vergabe aller 8 Darlehen in einem Vertrag)

Die Angebote der UniCredit Bank Austria AG bei den Fixzinsvarianten basieren auf der Vergabe aller 8 ausgeschriebenen Darlehen in einem Darlehensvertrag an die UniCredit Bank Austria AG. Die Zu- und Aufteilungen der Aus- und Rückzahlungen hätten seitens des Darlehensnehmers zu erfolgen.

In der Ausschreibung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufnahme der Darlehen NICHT in einem Gesamtvertrag erfolgen kann, weil:

- 1., es noch nicht feststeht, ob alle ausgeschriebenen Darlehen und in voller Höhe aufgenommen werden;
- 2., die Darlehen verschiedenen Haushaltsbereichen zuzurechnen sind, wo zB im Bereich Sonderschule eine Verrechnung der Annuitätenzahlungen mit den Schulsprengeleingemeinden erfolgen muss;

- 3., für einige Darlehen die aufsichtsbehördliche Genehmigungen notwendig ist, für andere jedoch nicht;
- 4., die Verwaltung der Darlehen im EDV-Programm-GeOrg über Mittelbindungen zwingend für jedes Vorhaben einzeln vorgesehen ist und
- 5., wenn es EDV-mäßig auch durchführbar wäre, der laufende Verwaltungsaufwand bei einem Gesamtdarlehen extrem hoch und kaum durchführbar ist.

Die diversen Darlehen sind daher jeweils im Einzelfall mit einem separaten Vertrag aufzunehmen und sind die angesprochenen Darlehensgesamtangebote aus der Bewertung auszuscheiden.

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

UniCredit Bank Austria AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,810 %
---------------------------	-------------	-------------------------

vor dem Angebot der

Raiffeisenbank Liezen eGen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,349 %
Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 2,500 %

als am günstigsten.

Die Abgabe von Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangeboten war nicht möglich.

Im Bereich der variablen Zinssätze treffen für das Angebot der UniCredit Bank Austria AG mit einem Aufschlag von 0,810 % die gleichen Umstände zu wie bei den Fixzinsvarianten und ist daher auch dieses Angebot aus der Bewertung auszuscheiden.

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich die Finanzierungsvariante der Raiffeisenbank Liezen eGen im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 1,349 % als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 2.637,20 und sind diese als sehr niedrig zu bewerten.

Hinter der Raiffeisenbank Liezen eGen liegt das Angebot der Stmk. Bank und Sparkasse Liezen mit einem Aufschlag von 2,500 %.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der Raiffeisenbank Liezen eGen mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 1,349 % erfolgen. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 515,93. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 20.637,20.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches Wildbachverbauung bei der Raiffeisenbank Liezen eGen laut Angebot vom 1. Juni 2016 ein

Bankdarlehen über € 18.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,349 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt im Haushaltsjahr 2016 bzw. 2017. Der erste Rückzahlungstermin ist je nach Aufnahmeterrnin der nächstfolgende 31.03. oder 30.09. (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 30.000,00 für den Bereich öffentliche Beleuchtung

Finanzreferent Krug erläutert, auf dem Unterabschnitt 816 im außerordentlichen Voranschlag 2016 ist ein Ausgabenbetrag von € 30.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag könnte in den Jahren 2016/17 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 30.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte daher € 30.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 17. Mai 2016 sieben Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 3. Juni 2016 vorgegeben. Von der BAWAG P.S.K., der Landes-Hypothekenbank Stmk. AG, der Volksbank Obersteiermark und der Kommunalkredit Austria AG wurden keine Angebote abgegeben, die UniCredit Bank Austria AG hat nur ein Angebot bei Vergabe aller 8 ausgeschriebenen Darlehen in einem Darlehensvertrag abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher, speziell auch bezogen auf die diversen AOH-Vorhaben, schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Auf-

nahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, gar nicht, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr, ist derzeit noch offen.

Die Angebotsauswertung zeigt folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden von der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

UniCredit Bank Austria AG über 10 Jahre und einem Zinssatz von 1,540 %
(bei Vergabe aller 8 Darlehen in einem Vertrag)

UniCredit Bank Austria AG über 20 Jahre und einem Zinssatz von 1,780 %
(bei Vergabe aller 8 Darlehen in einem Vertrag)

Die Angebote der UniCredit Bank Austria AG bei den Fixzinsvarianten basieren auf der Vergabe aller 8 ausgeschriebenen Darlehen in einem Darlehensvertrag an die UniCredit Bank Austria AG. Die Zu- und Aufteilungen der Aus- und Rückzahlungen hätten seitens des Darlehensnehmers zu erfolgen.

In der Ausschreibung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufnahme der Darlehen NICHT in einem Gesamtvertrag erfolgen kann, weil:

- 1., es noch nicht feststeht, ob alle ausgeschriebenen Darlehen und in voller Höhe aufgenommen werden;
- 2., die Darlehen verschiedenen Haushaltsbereichen zuzurechnen sind, wo zB im Bereich Sonderschule eine Verrechnung der Annuitätenzahlungen mit den Schulsprengelegemeinden erfolgen muss;
- 3., für einige Darlehen die aufsichtsbehördliche Genehmigungen notwendig ist, für andere jedoch nicht;
- 4., die Verwaltung der Darlehen im EDV-Programm-GeOrg über Mittelbindungen zwingend für jedes Vorhaben einzeln vorgesehen ist und
- 5., wenn es EDV-mäßig auch durchführbar wäre, der laufende Verwaltungsaufwand bei einem Gesamtdarlehen extrem hoch und kaum durchführbar ist.

Die diversen Darlehen sind daher jeweils im Einzelfall mit einem separaten Vertrag aufzunehmen und die angesprochenen Darlehensgesamtangebote aus der Bewertung auszuscheiden sind.

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

UniCredit Bank Austria AG 6-M-Euribor + Aufschlag von 0,810 %

vor dem Angebot der

Raiffeisenbank Liezen eGen 6-M-Euribor + Aufschlag von 1,349 %
Stmk. Sparkasse Liezen 6-M-Euribor + Aufschlag von 2,500 %

als am günstigsten.

Die Abgabe von Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangeboten war nicht möglich.

Im Bereich der variablen Zinssätze treffen für das Angebot der UniCredit Bank Austria AG mit einem Aufschlag von 0,810 % die gleichen Umstände zu wie bei den Fixzinsvarianten und daher ist auch dieses Angebot aus der Bewertung auszuscheiden.

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich die Finanzierungsvariante der Raiffeisenbank Liezen eGen im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 1,349 % als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 4.395,20 und sind diese als sehr niedrig zu bewerten.

Hinter der Raiffeisenbank Liezen eGen liegt das Angebot der Stmk. Bank und Sparkasse Liezen mit einem Aufschlag von 2,500 %.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der Raiffeisenbank Liezen eGen mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 1,349 % erfolgen. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 859,88. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 34.395,20.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches öffentliche Beleuchtung bei der Raiffeisenbank Liezen eGen laut Angebot vom 1. Juni 2016 ein Bankdarlehen über € 30.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,349 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt im Haushaltsjahr 2016 bzw. 2017. Der erste Rückzahlungstermin ist je nach Aufnahmeterrnin der nächstfolgende 31.03. oder 30.09. (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.**Aufnahme eines Bankdarlehens über € 30.000,00 für die Errichtung einer Urnenwand am Friedhof Weißenbach**

Finanzreferent Krug führt aus, auf dem Teilabschnitt 8171 im außerordentlichen Voranschlag 2016 ist ein Ausgabenbetrag von € 50.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag könnte in den Jahren 2016/17 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Bedarfszuweisungsmittel des Landes und Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 30.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte daher € 30.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 17. Mai 2016 sieben Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 3. Juni 2016 vorgegeben. Von der BAWAG P.S.K., der Landes-Hypothekenbank Stmk. AG und der Kommunalkredit Austria AG wurden keine Angebote abgegeben, die UniCredit Bank Austria AG hat nur ein Angebot bei Vergabe aller 8 ausgeschriebenen Darlehen in einem Darlehensvertrag abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher, speziell auch bezogen auf die diversen AOH-Vorhaben, schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, gar nicht, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr, ist derzeit noch offen.

Die Angebotsauswertung zeigt folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden von der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

UniCredit Bank Austria AG über 10 Jahre und einem Zinssatz von
1,540 %
(bei Vergabe aller 8 Darlehen in einem Vertrag)

UniCredit Bank Austria AG über 20 Jahre und einem Zinssatz von
1,780 %
(bei Vergabe aller 8 Darlehen in einem Vertrag)

Die Angebote der UniCredit Bank Austria AG bei den Fixzinsvarianten basieren auf der Vergabe aller 8 ausgeschriebenen Darlehen in einem Darlehensvertrag an die UniCredit Bank Austria AG. Die Zu- und Aufteilungen der Aus- und Rückzahlungen hätten seitens des Darlehensnehmers zu erfolgen.

In der Ausschreibung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufnahme der Darlehen NICHT in einem Gesamtvertrag erfolgen kann, weil:

- 1., es noch nicht feststeht, ob alle ausgeschriebenen Darlehen und in voller Höhe aufgenommen werden;
- 2., die Darlehen verschiedenen Haushaltsbereichen zuzurechnen sind, wo zB im Bereich Sonderschule eine Verrechnung der Annuitätenzahlungen mit den Schulsprengelgemeinden erfolgen muss;
- 3., für einige Darlehen die aufsichtsbehördliche Genehmigungen notwendig ist, für andere jedoch nicht;
- 4., die Verwaltung der Darlehen im EDV-Programm-GeOrg über Mittelbindungen zwingend für jedes Vorhaben einzeln vorgesehen ist und
- 5., wenn es EDV-mäßig auch durchführbar wäre, der laufende Verwaltungsaufwand bei einem Gesamtdarlehen extrem hoch und kaum durchführbar ist.

Die diversen Darlehen sind daher jeweils im Einzelfall mit einem separaten Vertrag aufzunehmen und sind die angesprochenen Darlehensgesamtangebote aus der Bewertung auszuscheiden.

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

UniCredit Bank Austria AG %	6-M-Euribor+ Aufschlag von 0,810
--------------------------------	----------------------------------

vor dem Angebot der

Raiffeisenbank Liezen eGen von 1,349 %	6-M-Euribor	+ Aufschlag
Volksbank Obersteiermarke.Gen. von 1,500 %	6-M-Eurobor	+ Aufschlag
Stmk. Sparkasse Liezen von 2,500 %	6-M-Euribor	+ Aufschlag

als am günstigsten.

Die Abgabe von Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangeboten war nicht möglich.

Im Bereich der variablen Zinssätze treffen für das Angebot der UniCredit Bank Austria AG mit einem Aufschlag von 0,810 % die gleichen Umstände zu wie bei den Fixzinsvarianten und ist daher auch dieses Angebot aus der Bewertung auszuscheiden.

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich die Finanzierungsvariante der Raiffeisenbank Liezen eGen im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 1,349 % als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 4.395,20 und sind diese als sehr niedrig zu bewerten.

Hinter der Raiffeisenbank Liezen eGen liegt das Angebot der Volksbank Obersteiermark e.Gen. mit einem Aufschlag von 1,500 % und dem der Stmk. Bank und Sparkasse Liezen mit einem Aufschlag von 2,500 %.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der Raiffeisenbank Liezen eGen mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 1,349 % erfolgen. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 859,88. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 34.395,20.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Vorhabens Errichtung Urnenwand Friedhof Ortsteil Weißenbach bei der Raiffeisenbank Liezen eGen laut Angebot vom 1. Juni 2016 ein Bankdarlehen über € 30.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,349 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt im Haushaltsjahr 2016 bzw. 2017. Der erste Rückzahlungstermin ist je nach Aufnahmeterrnin der nächstfolgende 31.03. oder 30.09. (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 36.500,00 für den Bereich Grundstücksbewirtschaftung

Finanzreferent Krug erinnert, auf dem Unterabschnitt 840 ist im außerordentlichen Voranschlag 2016 ein Ausgabenbetrag von € 816.500,00 vorgesehen. Dieser Betrag könnte in den Jahren 2016/17 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Grundstücksveräußerungen und Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 36.500,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte daher € 36.500,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 17. Mai 2016 sieben Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 3. Juni 2016 vorgegeben. Von der BAWAG P.S.K., der Landes-Hypothekenbank Stmk. AG und der Kommunalkredit Austria AG wurden keine Angebote abgegeben, die UniCredit Bank Austria AG hat nur ein Angebot bei Vergabe aller 8 ausgeschriebenen Darlehen in einem Darlehensvertrag abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher, speziell auch bezogen auf die diversen AOH-Vorhaben, schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, gar nicht, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr, ist derzeit noch offen.

Die Angebotsauswertung zeigt folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden von der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

UniCredit Bank Austria AG über 10 Jahre und einem Zinssatz von 1,540 %
(bei Vergabe aller 8 Darlehen in einem Vertrag)

UniCredit Bank Austria AG über 20 Jahre und einem Zinssatz von 1,780 %
(bei Vergabe aller 8 Darlehen in einem Vertrag)

Die Angebote der UniCredit Bank Austria AG bei den Fixzinsvarianten basieren auf der Vergabe aller 8 ausgeschriebenen Darlehen in einem Darlehensvertrag an die UniCredit Bank Austria AG. Die Zu- und Aufteilungen der Aus- und Rückzahlungen hätten seitens des Darlehensnehmers zu erfolgen.

In der Ausschreibung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufnahme der Darlehen NICHT in einem Gesamtvertrag erfolgen kann, weil:

- 1., es noch nicht feststeht, ob alle ausgeschriebenen Darlehen und in voller Höhe aufgenommen werden;
- 2., die Darlehen verschiedenen Haushaltsbereichen zuzurechnen sind, wo zB im Bereich Sonderschule eine Verrechnung der Annuitätenzahlungen mit den Schulsprengele gemeinden erfolgen muss;

- 3., für einige Darlehen die aufsichtsbehördliche Genehmigungen notwendig ist, für andere jedoch nicht;
- 4., die Verwaltung der Darlehen im EDV-Programm-GeOrg über Mittelbindungen zwingend für jedes Vorhaben einzeln vorgesehen ist und
- 5., wenn es EDV-mäßig auch durchführbar wäre, der laufende Verwaltungsaufwand bei einem Gesamtdarlehen extrem hoch und kaum durchführbar ist.

Die diversen Darlehen sind daher jeweils im Einzelfall mit einem separaten Vertrag aufzunehmen und sind die angesprochenen Darlehensgesamtangebote aus der Bewertung auszuscheiden.

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

UniCredit Bank Austria AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,810 %
vor dem Angebot der		
Raiffeisenbank Liezen eGen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,349 %
Volksbank Obersteiermarke.Gen.	6-M-Eurobor	+ Aufschlag von 1,500 %
Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 2,500 %

als am günstigsten.

Die Abgabe von Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangeboten war nicht möglich.

Im Bereich der variablen Zinssätze treffen für das Angebot der UniCredit Bank Austria AG mit einem Aufschlag von 0,810 % die gleichen Umstände zu wie bei den Fixzinsvarianten und ist daher auch dieses Angebot aus der Bewertung auszuscheiden.

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich die Finanzierungsvariante der Raiffeisenbank Liezen eGen im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 1,349 % als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 5.347,20 und sind diese als sehr niedrig zu bewerten.

Hinter der Raiffeisenbank Liezen eGen liegt das Angebot der Volksbank Obersteiermark e.Gen. mit einem Aufschlag von 1,500 % und dem der Stmk. Bank und Sparkasse Liezen mit einem Aufschlag von 2,500 %.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der Raiffeisenbank Liezen eGen mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 1,349 % erfolgen. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 1.046,18. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 41.847,20.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches Grundstücksbewirtschaftung bei der Raiffeisenbank Liezen eGen laut Angebot vom 1. Juni 2016 ein Bankdarlehen über € 36.500,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,349 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt im Haushaltsjahr 2016 bzw. 2017. Der erste Rückzahlungstermin ist je nach Aufnahmeterrnin der nächstfolgende 31.03. oder 30.09. (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 200.000,00 für den Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude

Finanzreferent Krug berichtet, auf dem Unterabschnitt 853 ist im außerordentlichen Voranschlag 2016 ein Ausgabenbetrag von € 200.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag könnte in den Jahren 2016/17 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist daher für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 200.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte daher € 200.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 17. Mai 2016 sieben Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 3. Juni 2016 vorgegeben. Von der BAWAG P.S.K. und der Kommunalcredit Austria AG wurden keine Angebote abgegeben, die UniCredit Bank Austria AG hat nur ein Angebot bei Vergabe aller 8 ausgeschriebenen Darlehen in einem Darlehensvertrag abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensauf-

nahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher, speziell auch bezogen auf die diversen AOH-Vorhaben, schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, gar nicht, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr, ist derzeit noch offen.

Die Angebotsauswertung zeigt folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden von der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

UniCredit Bank Austria AG über 10 Jahre und einem Zinssatz von 1,540 %
(bei Vergabe aller 8 Darlehen in einem Vertrag)

UniCredit Bank Austria AG über 20 Jahre und einem Zinssatz von 1,780 %
(bei Vergabe aller 8 Darlehen in einem Vertrag)

Die Angebote der UniCredit Bank Austria AG bei den Fixzinsvarianten basieren auf der Vergabe aller 8 ausgeschriebenen Darlehen in einem Darlehensvertrag an die UniCredit Bank Austria AG. Die Zu- und Aufteilungen der Aus- und Rückzahlungen hätten seitens des Darlehensnehmers zu erfolgen.

In der Ausschreibung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufnahme der Darlehen NICHT in einem Gesamtvertrag erfolgen kann, weil:

- 1., es noch nicht feststeht, ob alle ausgeschriebenen Darlehen und in voller Höhe aufgenommen werden;
- 2., die Darlehen verschiedenen Haushaltsbereichen zuzurechnen sind, wo zB im Bereich Sonderschule eine Verrechnung der Annuitätenzahlungen mit den Schulsprengekgemeinden erfolgen muss;
- 3., für einige Darlehen die aufsichtsbehördliche Genehmigungen notwendig ist, für andere jedoch nicht;
- 4., die Verwaltung der Darlehen im EDV-Programm-GeOrg über Mittelbindungen zwingend für jedes Vorhaben einzeln vorgesehen ist und
- 5., wenn es EDV-mäßig auch durchführbar wäre, der laufende Verwaltungsaufwand bei einem Gesamtdarlehen extrem hoch und kaum durchführbar ist.

Die diversen Darlehen sind daher jeweils im Einzelfall mit einem separaten Vertrag aufzunehmen und sind die angesprochenen Darlehensgesamtangebote aus der Bewertung auszuscheiden.

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

UniCredit Bank Austria AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,810 %
vor dem Angebot der		
Raiffeisenbank Liezen eGen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,122 %

Volksbank Obersteiermark e.Gen.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %
Landes-Hypothekenbank AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,650 %
Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 2,000 %

als am günstigsten.

Die Abgabe von Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangeboten war nicht möglich.

Im Bereich der variablen Zinssätze treffen für das Angebot der UniCredit Bank Austria AG mit einem Aufschlag von 0,810 % die gleichen Umstände zu wie bei den Fixzinsvarianten und ist daher auch dieses Angebot aus der Bewertung auszuscheiden.

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich die Finanzierungsvariante der Raiffeisenbank Liezen eGen im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 1,1229 % als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 24.196,80 und sind diese als sehr niedrig zu bewerten.

Hinter der Raiffeisenbank Liezen eGen liegt das Angebot der Volksbank Obersteiermark e.Gen. mit einem Aufschlag von 1,500 %, dass der Landes-Hypothekenbank AG mit 1,650 % und dem der Stmk. Bank und Sparkasse Liezen mit einem Aufschlag von 2,000 %.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der Raiffeisenbank Liezen eGen mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 1,122 % erfolgen. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 5.604,92. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 224.196,80.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches Wohn- und Geschäftsgebäude bei der Raiffeisenbank Liezen eGen laut Angebot vom 1. Juni 2016 ein Bankdarlehen über € 200.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,122 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt im Haushaltsjahr 2016 bzw. 2017. Der erste Rückzahlungstermin ist je nach Aufnahmeterrnin der nächstfolgende 31.03. oder 30.09. (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.**Aufnahme eines Bankdarlehens über € 400.000,00 für die Sanierung Volksschulgebäude – Bereich Sonderschule**

Finanzreferent Krug führt aus, dass auf dem Unterabschnitt 213 im außerordentlichen Voranschlag 2016 ein Ausgabenbetrag von € 400.000,00 vorgesehen ist. Dieser Betrag könnte in den Jahren 2016/17 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist daher für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 400.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte daher € 400.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 17. Mai 2016 sieben Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 3. Juni 2016 vorgegeben. Von der Kommunalkredit Austria AG wurde kein Angebot abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher, speziell auch bezogen auf die diversen AOH-Vorhaben, schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, gar nicht, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr, ist derzeit noch offen.

Die Angebotsauswertung zeigt folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden von der BAWAG/P.S.K. und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

BAWAG/P.S.K. %	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 1,250
UniCredit Bank Austria AG %	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 1,540
BAWAG/P.S.K. %	über 15 Jahre	und einem Zinssatz von 1,650
UniCredit Bank Austria AG %	über 20 Jahre	und einem Zinssatz von 1,780

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,770 %
vor dem Angebot der		
UniCredit Bank Austria AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,810 %
Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,100 %
Raiffeisenbank Liezen eGen.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,122 %
Volksbank Obersteiermark e.Gen.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %
Landes-Hypothekenbank AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,550 %

als am günstigsten.

Die Abgabe von Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangeboten war nicht möglich.

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich die Finanzierungsvariante der BAWAG/P.S.K. im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,770 % als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 32.841,60 und diese sind als sehr niedrig zu bewerten.

Hinter der BAWAG/P.S.K. liegt das Angebot der UniCredit Bank Austria AG mit einem Aufschlag von 0,810 %. Danach folgen die Stmk. Sparkasse Liezen mit einem Aufschlag von 1,100 %, die Raiffeisenbank Liezen eGen. mit 1,122 %, die Volksbank Obersteiermark e.Gen. mit 1,500 % und die Landes-Hypothekenbank Stmk. AG mit 1,550 %.

Der Vergleich mit den Fixzinsvarianten zur variablen Bestbietervariante ergibt folgendes Ergebnis:

	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,770 %	€ 216.420,80	€ 324.631,20	€ 432.841,60
Fixzinssatz 10 Jahre mit 1,250 %	€ 227.065,80	(€ 340.598,70)	(€ 454.131,60)
Fixzinssatz 10 Jahre mit 1,540 %	€ 233.648,00	(€ 350.472,00)	(€ 467.296,00)
Fixzinssatz 15 Jahre mit 1,650 %	€ 236.174,20	€ 354.261,30	(€ 472.348,40)
Fixzinssatz 20 Jahre mit 1.780 %	€ 239.180,80	€ 358.771,20	€ 478.361,60

Im Vergleichszeitraum von 10 Jahren zeigt die variable Bestbietervariante zur besten Fixzinsvariante einen monetären Vorteil von € 10.645,00, zum Zeitraum von 15 Jahren einen Vorteil von € 29.630,10 und zu 20 Jahren von € 45.520,00.

Da in den nächsten Jahren mit keiner großen Bewegung im Zinssektor gerechnet wird und der derzeitige monetäre Vorteil der variablen Variante nicht unerheblich ist, schlägt die Finanzverwaltung vor, dass das gegenständliche Darlehn im variablen Bereich aufgenommen wird.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der BAWAG/P.S.K. mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,770 % erfolgen. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zins-

satzanpassung ein Wert von Null herangezogen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 10.821,04. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 432.841,60.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches Sanierung VS-Gebäude/Bereich ASO bei der BAWAG/P.S.K. laut Angebot vom 31. Mai 2016 ein Bankdarlehen über € 400.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,770 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt im Haushaltsjahr 2016 bzw. 2017. Der erste Rückzahlungstermin ist je nach Aufnahmetermine der nächstfolgende 31.03. oder 30.09. (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 602.000,00 für den Bereich Straßenbauten

Finanzreferent Krug berichtet, auf dem Unterabschnitt 612 ist im außerordentlichen Voranschlag 2016 ein Ausgabenbetrag von € 1.680.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag könnte in den Jahren 2016/17 auch investiert werden. Die Bedeckung ist unter anderem auch durch Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist daher für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 602.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte daher € 602.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 17. Mai 2016 sieben Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 3. Juni 2016 vorgegeben. Von der Kommunalkredit Austria AG wurde kein Angebot abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finan-

zierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher, speziell auch bezogen auf die diversen AOH-Vorhaben, schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, gar nicht, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr, ist derzeit noch offen.

Die Angebotsauswertung zeigt folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden von der BAWAG/P.S.K. und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

BAWAG/P.S.K. %	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 1,250
UniCredit Bank Austria AG %	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 1,540
BAWAG/P.S.K. %	über 15 Jahre	und einem Zinssatz von 1,650
UniCredit Bank Austria AG %	über 20 Jahre	und einem Zinssatz von 1,780

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,770 %
vor dem Angebot der		
UniCredit Bank Austria AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,810 %
Raiffeisenbank Liezen eGen.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,981 %
Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,000 %
Volksbank Obersteiermark e.Gen.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %
Landes-Hypothekenbank AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,550 %

als am günstigsten.

Die Abgabe von Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangeboten war nicht möglich.

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich die Finanzierungsvariante der BAWAG/P.S.K. im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,770 % als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 49.426,80 und diese sind als sehr niedrig zu bewerten.

Hinter der BAWAG/P.S.K. liegt das Angebot der UniCredit Bank Austria AG mit einem Aufschlag von 0,810 %. Danach folgen die Raiffeisenbank Liezen eGen. mit 0,981 %, die Stmk. Sparkasse Liezen mit einem Aufschlag von 1,000 %, sowie die Volksbank Obersteiermark e.Gen. mit 1,500 % und die Landes-Hypothekenbank mit 1,550 %.

Der Vergleich mit den Fixzinsvarianten zur variablen Bestbietervariante ergibt folgendes Ergebnis:

	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,770 %	€ 325.713,40	€ 488.570,10	€ 651.426,80
Fixzinssatz 10 Jahre mit 1,250 %	€ 341.734,00	(€ 512.601,00)	(€ 683.468,00)
Fixzinssatz 10 Jahre mit 1,540 %	€ 351.640,20	(€ 527.460,30)	(€ 703.280,40)
Fixzinssatz 15 Jahre mit 1,650 %	€ 355.442,20	€ 533.163,30	(€ 710.884,40)
Fixzinssatz 20 Jahre mit 1,780 %	€ 359.967,00	€ 539.950,50	€ 719.934,00

Im Vergleichszeitraum von 10 Jahren zeigt die variable Bestbietervariante zur besten Fixzinsvariante einen monetären Vorteil von € 16.020,60, zum Zeitraum von 15 Jahren einen Vorteil von € 44.593,20 und zu 20 Jahren von € 68.507,20.

Da in den nächsten Jahren mit keiner großen Bewegung im Zinssektor gerechnet wird und der derzeitige monetäre Vorteil der variablen Variante nicht unerheblich ist, schlägt die Finanzverwaltung vor, dass das gegenständliche Darlehen im variablen Bereich aufgenommen wird.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der BAWAG/P.S.K. mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,770 % erfolgen. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 16.285,67. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 49.426,80.

Alternativ dazu weist das Angebot der Raiffeisenbank Liezen e.Gen. mit Sitz in Liezen einen variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor einen Aufschlag von 0,981 auf.

Die Differenz zum Angebot der BAWAG/P.S.K. zeigt sich wie folgt:

	Laufzeit	Zinssatz	Ratenhöhe	Gesamtbelastung
BAWAG/P.S.K.	20 Jahre	0,770 % 6-M-Euribor	€ 16.285,67	€ 651.426,80
Raika Liezen	20 Jahre	0,981 % 6-M-Euribor	€ 16.634,89	€ 665.395,60

Der monetäre Mehraufwand zu Lasten des Angebotes der Raiffeisenbank Liezen e.Gen. beträgt pro Rate € 349,22, pro Jahr € 698,44 und über die gesamte Laufzeit € 13.968,80.

Grundsätzlich kann bei Vergaben zwischen dem Billigstbieter- und Bestbieterprinzip gewählt werden. Im gegenständlichen Fall sollte auf Grund des relativ geringen höheren monetären Aufwandes aus dem Angebot der Raiffeisenbank Liezen e.Gen. das Bestbieterprinzip zum Tragen kommen. Die zentralörtlichen und verwaltungstechnischen Vorteile aus dem Angebot der Raiffeisenbank Liezen e.Gen. können nach Ansicht der Finanzverwaltung diesen relativ geringen Mehraufwand über die Laufzeit kompensieren. Unterstützt wird diese Ansicht dadurch, als dass das variable Angebot der Raiffeisenbank Liezen e.Gen. auch gegenüber den besten Fixzins-

angeboten als günstiger anzusehen ist. Hier beträgt der monetäre Überhang über die Laufzeit von 10 Jahren € 9.036,20, von 15 Jahren € 34.116,60 und über die Gesamtlaufzeit € 54.538,40.

Alle Ausschussmitglieder, sowie die Mitglieder der beratenden Fraktionen, stimmen dafür, dass im gegenständlichen Fall die Vergabe der Finanzierung an die Raiffeisenbank Liezen e.Gen. erfolgen soll.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung der Straßenbauten 2016 bei der Raiffeisenbank Liezen e.Gen. laut Angebot vom 1. Juni 2016 ein Bankdarlehen über € 602.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,981 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt im Haushaltsjahr 2016 bzw. 2017. Der erste Rückzahlungstermin ist je nach Aufnahmeterrnin der nächstfolgende 31.03. oder 30.09. (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 1.260.000,00 für die Sanierung Volksschulgebäude – Bereich Volksschule

Finanzreferent Krug erläutert, auf dem Unterabschnitt 213 ist im außerordentlichen Voranschlag 2016 ein Ausgabenbetrag von € 1.610.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag könnte in den Jahren 2016/17 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Kapitaltransferzahlungen vom Land und Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist daher für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 1.260.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte daher € 1.260.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 17. Mai 2016 sieben Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 3. Juni 2016 vorgegeben. Von der Kommunalkredit Austria AG wurde kein Angebot abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremd-

währungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher, speziell auch bezogen auf die diversen AOH-Vorhaben, schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, gar nicht, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr, ist derzeit noch offen.

Die Angebotsauswertung zeigt folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden von der BAWAG/P.S.K. und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

BAWAG/P.S.K.	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 1,250 %
UniCredit Bank Austria AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 1,540 %
BAWAG/P.S.K.	über 15 Jahre	und einem Zinssatz von 1,650 %
UniCredit Bank Austria AG	über 20 Jahre	und einem Zinssatz von 1,780 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,770 %
vor dem Angebot der		
UniCredit Bank Austria AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,810 %
Raiffeisenbank Liezen eGen.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,981 %
Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,000 %
Landes-Hypothekenbank AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %
Volksbank Obersteiermark e.Gen.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %

als am günstigsten.

Die Abgabe von Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangeboten war nicht möglich.

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich die Finanzierungsvariante der BAWAG/P.S.K. im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,770 % als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 103.451,60 und sind diese als sehr niedrig zu bewerten.

Hinter der BAWAG/P.S.K. liegt das Angebot der UniCredit Bank Austria AG mit einem Aufschlag von 0,810 %. Danach folgen die Raiffeisenbank Liezen eGen. mit 0,981 %, die Stmk. Sparkasse Liezen mit einem Aufschlag von 1,000 %, sowie die

Landes-Hypothekenbank Stmk. AG und die Volksbank Obersteiermark e.Gen. mit jeweils 1,500 %.

Der Vergleich mit den Fixzinsvarianten zur variablen Bestbietervariante ergibt folgendes Ergebnis:

	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,770 %	€ 681.725,80	€ 1.022.588,70	€ 1.363.451,60
Fixzinssatz 10 Jahre mit 1,250 %	€ 715.257,20	€ 1.072.885,80	€ 1.430.514,40
Fixzinssatz 10 Jahre mit 1,540 %	€ 735.991,00	€ 1.103.986,50	€ 1.471.982,00
Fixzinssatz 15 Jahre mit 1,650 %	€ 743.948,80	€ 1.115.923,20	€ 1.487.897,60
Fixzinssatz 20 Jahre mit 1.780 %	€ 753.419,20	€ 1.130.128,80	€ 1.506.838,40

Im Vergleichszeitraum von 10 Jahren zeigt die variable Bestbietervariante zur besten Fixzinsvariante einen monetären Vorteil von € 33.531,40, zum Zeitraum von 15 Jahren einen Vorteil von € 93.334,50 und zu 20 Jahren von € 143.386,80.

Da in den nächsten Jahren mit keiner großen Bewegung im Zinssektor gerechnet wird und der derzeitige monetäre Vorteil der variablen Variante nicht unerheblich ist, schlägt die Finanzverwaltung vor, dass das gegenständliche Darlehen im variablen Bereich aufgenommen wird.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der BAWAG/P.S.K. mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,770 % erfolgen. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 34.086,29. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 1.363.451,60.

Alternativ dazu weist das Angebot der Raiffeisenbank Liezen e.Gen. mit Sitz in Liezen einen variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor einen Aufschlag von 0,981 auf. Die Differenz zum Angebot der BAWAG/P.S.K. zeigt sich wie folgt:

	Laufzeit	Zinssatz	Ratenhöhe	Gesamtbelastung
BAWAG/P.S.K.	20 Jahre	0,770 % 6-M-Euribor	€ 34.086,29	€ 1.363.451,60
Raika Liezen	20 Jahre	0,981 % 6-M-Euribor	€ 34.817,22	€ 1.392.688,80

Der monetäre Mehraufwand zu Lasten des Angebotes der Raiffeisenbank Liezen e.Gen. beträgt pro Rate € 730,93, pro Jahr € 1.461,86 und über die gesamte Laufzeit € 30.699,06.

Grundsätzlich kann bei Vergaben zwischen dem Billigstbieter- und Bestbieterprinzip gewählt werden. Im gegenständlichen Fall sollte auf Grund des doch erheblich höheren monetären Aufwandes aus dem Angebot der Raiffeisenbank Liezen e.Gen. das Billigstbieterprinzip zum Tragen kommt. Die zentralörtlichen und verwaltungstechnischen Vorteile aus dem Angebot der Raiffeisenbank Liezen e.Gen. können nach Ansicht der Finanzverwaltung diesen Mehraufwand nicht kompensieren.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches Sanierung VS-Gebäude/Bereich VS bei der BAWAG/P.S.K. laut Angebot vom 31. Mai 2016 ein Bankdarlehen über € 1.260.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,770 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt im Haushaltsjahr 2016 bzw. 2017. Der erste Rückzahlungstermin ist je nach Aufnahmeterrnin der nächstfolgende 31.03. oder 30.09. (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.

Endbeschluss und Einwendungsbehandlung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Änderung der Baulandzonierung/BPL Zentrum)

GR Herbert Waldeck bezieht sich in seinen Ausführungen auf den Tagesordnungspunkt 6. „Auflageverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Änderung der Baulandzonierung/BPL Zentrum)“ der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2016 und erinnert daran, dass der Gemeinderat den Absichts- und Auflagebeschluss, den Flächenwidmungsplan „Baulandzonierung/BPL Zentrum“ unter Anlage der entsprechenden Verordnung zu ändern, gefasst hat.

Während des durchgeführten Auflageverfahrens wurden von Anton Hofer und Mag. Michaela Einwendungen erhoben, dieser wurde jedoch in weiterer Folge relativiert und letztendlich zurückgenommen. Dies bestätigt auch Herr Hofer, der als Zuhörer bei der Gemeinderatssitzung anwesend ist.

Weiters wurden Einwendungen seitens der Familie Kruse erhoben.

Von den zuständigen Stellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde schriftlich mitgeteilt, dass keine Einwendungen erhoben werden.

Somit kann laut Gemeinderat Herrn Waldeck der Endbeschluss unter Berücksichtigung der Einwendungsbehandlungen laut aktuellem Protokoll des Bau- und Raumordnungsausschuss vom 7. Juni 2016 gefasst werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

VERORDNUNG
FWP - ÄNDERUNG 0.02
„Bebauungsplanzonierung – Zentrum“

Vereinfachtes Auflageverfahren gemäß § 39 des StROG 2010 i.d.g.F.

WORTLAUT

Präambel / Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung am 31.03.2016 die Flächenwidmungsplanänderung 0.02 „Bebauungsplanzonierung - Zentrum“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 03/1537/RO/01.1 - FWP, vom 14.03.2016, beschlossen.

Rechtsgrundlagen: StROG 2010 idgF.

ÖEK 5.00 i.d.F. LGBl. 44/2012 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, in Rechtskraft seit 01.04.2014

FWP 5.00 i.d.F. LGBl. 44/2012 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, in Rechtskraft seit 01.04.2014

ÖEK 5.00 und FWP 5.00 wurden mit Überleitungsverordnung des Regierungskommissärs vom 30.01.2015 in den Rechtsbestand der „neuen“ Stadtgemeinde Liezen übernommen.

§ 1

Inhalt

Die Verordnung besteht aus dem Wortlaut und einer zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:5000, basierend auf dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 5.0 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

Änderung der Bebauungsplanzonierung

(1) Die im Bereich der von der Änderung betroffenen Grundstücke festgelegte Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes wird, wie im ggs. Verordnungsplan dargestellt, in Teilen aufgehoben.

(2) Die Erstellung der Bebauungspläne B17, B18, B19 und B20 ist mit folgenden Zielsetzungen verbunden:

- Eingliederung ins Stadtbild*
- Verkehrliche Lösung für PKW, Radfahrer und Fußgänger (Zufahrt, Stellplätze, fußläufige Erschließung)*

§ 3 Rechtskraft

Die Rechtskraft der Flächenwidmungsplanänderung 0.02 „Bebauungsplanzonierung – Zentrum“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR FWP - ÄNDERUNG 0.02 DER STADTGEMEINDE LIEZEN

1) Einleitung:

Die Vorgaben des Bebauungsplanes B8 „Zentrum“ aus dem Jahre 1995 sind für die dynamische Entwicklung des Zentrums von Liezen viel zu restriktiv. Aus diesem Grund war der Bebauungsplan in der Vergangenheit bereits siebenmal zu ändern und stehen zwei weitere Änderungen im Raum. Aus den nachstehenden Gründen, vor allem aber auch **aus verfahrensökonomischen Gründen** wird keine weitere Änderung durchgeführt, sondern der Bebauungsplan zur Gänze aufgehoben. Die Bebauungsplanzonierung ist vorab darauf abzustimmen.

2.) Lage / Gebietscharakter:

Das Gebiet des Bebauungsplanes „Zentrum“ B8 – 07a erstreckt sich vom Hauptplatz im Norden bis zur B 320 Ennstalstraße im Süden bzw. vom Pyhrnbach im Osten bis zur Döllacher Straße im Westen und zeigt ein Gesamtausmaß von ca. 14,5 ha.



Das mittlere Ennstal stellt ein inneralpines, in einer tektonisch determinierten und glazial überprägten Furche verlaufendes Längstal dar. Liezen liegt genau dort, wo die Pyhrnpassfurche das Tote Gebirge von den Ennstaler Alpen trennt. Die Südbegrenzung des Tales erfolgt durch die Niederen Tauern. Liezen ist eine verhältnismäßig junge Stadt, die in ihrer städtebaulichen Struktur durch ein kompaktes Erscheinungsbild bei gleichzeitig deutlicher Funktionstrennung geprägt ist. Der Hauptsiedlungsbereich ist im rk. RePro – Liezen als "Regionales Zentrum" festgelegt. Der innere Kern verfügt über eine sehr hohe urbane Qualität. Die Wohnnutzung erstreckt sich vor allem auf die Hanglagen im Norden, Osten und Westen sowie entlang der Pyhrnstraße und kleinräumig im Südwesten jenseits der ÖBB-Bahnlinie. Hinzu kommen zwei kleine Siedlungssplitter im Bereich Pyhrn. Konträr dazu zeigen die großflächigen Industriezonen im Osten und Süden eine ausgeprägte industriell-gewerbliche Grundmusterung. Entlang der B 320 Ennstalstraße, die den Hauptsiedlungsbereich im Südwesten tangiert und dabei eine wesentliche Zäsur darstellt, trägt die handelsbetriebliche Nutzung mit ihren charakteristischen Bauformen zur visuellen Kennzeichnung bei. Durch die Lärmbelastung aus den überörtlichen Verkehrsträgern wird die Stadt Liezen massiv beeinträchtigt. Hinsichtlich Teilraumabgrenzung zählt der regionale Siedlungsschwerpunkt zu den „Siedlungs- und Industrielandschaften“. Für alpine Tallandschaften typisch hat das Gemeindegebiet Anteil an den Kalkstöcken des Toten Gebirges, an den von Wald und weitläufigen Almböden geprägten Vorgebirgen, an den Steilwiesen an den Hangfüßen und an der weiträumigen, unzerschnittenen, weitgehend ebenen, von Heuhütten bestandenen Ennsniederung, einem ganz besonderem kulturlandschaftlichen Charakteristikum. Eine weitere Besonderheit stellen die durch die Ennsregulierung entstandenen Altarme der Enns im Südosten dar, die durch ihren Bewuchs und ihre Fauna ein bereits selten gewordenes Ökosystem bilden. Für den von Südosten kommenden Betrachter vervollständigt sich das Erscheinungsbild durch das beeindruckende Warscheneckmassiv im nordwestlichen Hintergrund.



Ansicht von Südwesten, 2015

Liezen ist eine verhältnismäßig junge Stadt, die in ihrer städtebaulichen Struktur durch ein kompaktes Erscheinungsbild bei gleichzeitig deutlicher Funktionstrennung geprägt ist. Das Zentrum breitet sich auf einem mäßig nord-süd geneigten Schwemmfächer aus. Bei einer mittleren Länge von ca. 1000m reicht es von der „Siedlungsstraße“ im Westen bis zum Erzweg im Osten und bei einer mittleren Breite von ca. 700m von der Salzstraße / dem Mautweg im Norden bis zur ÖBB – Bahnlinie im Süden. Der innere Kern verfügt über eine sehr hohe urbane Qualität. Die wesentlichen kommunalen sowie privatgewerblichen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen befinden sich im Mittelteil, welcher demzufolge als Bauland der Kategorie „Kerngebiet“ mit hohen Bebauungsdichten, in Teilen bis zu 2,5, festgelegt ist. Die aus den 1960er Jahren stammende Bebauung rund um den großen, zweigeteilten, rechteckigen Hauptplatz nimmt sich sehr städtisch aus, zeigt nordseitig vier bzw. südseitig (talseitig) fünf Geschoße und wird letztendlich von bis zu 10-geschoßigen Baukörpern in der Mitte und an den Stirnseiten dominiert. Die Bebauung zwischen der Hauptstraße und der Fußgängerzone im Osten sowie zwischen dem Fronleichnamsweg und der B 320 Ennstalstraße im Süden ist gekennzeichnet durch Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit der für diese Nutzung typischen neuzeitlichen Architektur. Zwei-, drei- und nur vereinzelt viergeschoßige Objekte mit vielfach flächiger Ausdehnung prägen das Bild, durchbrochen von solitären fünf- bzw. zehngeschossigen (Wohn-)Türmen. Konträr dazu ist der Westen, jenseits der Döllacher Straße, durch Wohnnutzung geprägt und zeigt ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild mit teilweise besonders reizvoller Ensemblewirkung (ua. erhaltenswertes Ortsbild EO „Südtiroler Siedlung“), gebildet durch überwiegend einfache, kompakte, zwei- bis dreigeschossige Wohnhäuser mit steilen Satteldächern aus den 1940er Jahren (Dichte: 0,4 – 0,8/1,0). Die Bebauung im östlichen Anschluss der Döllacher Straße ist vergleichsweise uneinheitlicher und reichte über viele Jahre vom eingeschossigen Einfamilienwohnhaus bis zum dreigeschoßigen, vergleichsweise großvolumigen Wohn- und Geschäftshaus (KG 0,6 – 1,5). Eine wesentliche Änderung dieses Bereiches wurde durch eine fünfgeschoßige, turmartige Wohnbebauung der Siedlung ennstal im nordöstlichen Bereich eingeleitet, fertiggestellt im Dezember 2014. Im Südwesten, jenseits der Döllacher Straße besteht der Fußballplatz des SC Liezen. Der Bereich jenseits der Hauptstraße im Osten (zwischen der B 138 Pyhrnstraße im W und dem Pyhrnbach im O bzw. zwischen der Admonter Str. im N und der Werkstraße im S) ist zum einen durch zweigeschoßige, in offener Bauweise und in der Straßenflucht traufständig angeordnete Gebäude, die überwiegend mit steilen Satteldächern versehen sind, gekennzeichnet, konträr dazu durch ein Einkaufszentrum, das den südlichen Abschluss bildet und sich zweigeschoßig über eine große Fläche ausdehnt und sowohl im Grundriss als auch in der Ansicht einer polygonen Form folgt. Im Süden ist ein sehr großer Parkplatz vorgelagert. Die Werkstraße im Süden begrenzend, ist der in den 1940er Jahren errichtete sog. "Meisterblock" gegeben, bestehend aus vier kompakten, zweigeschoßigen Wohnhäusern.

Sichtbeziehungen: Von vielen öffentlich zugänglich und auch stark frequentierten Straßen berührt, ist das ggs. Planungsgebiet stark einsehbar.

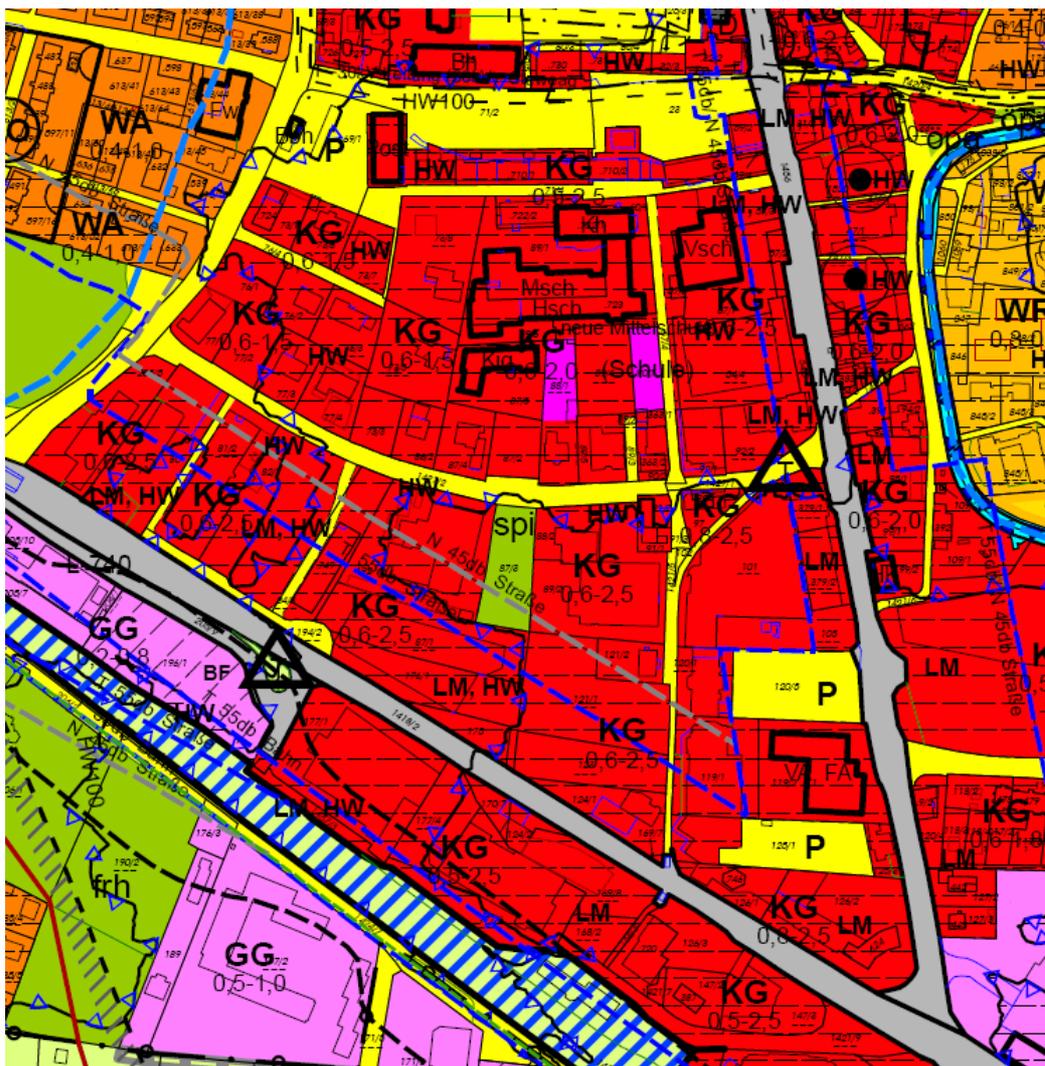
3.) Inhalte des FWP 5.0:

Der überwiegende Teil der betroffenen Flächen ist im geltenden FWP 5.0 als Bauland der Kategorie „Kerngebiet“ KG ausgewiesen, der übrige Teil als Verkehrsfläche für fließenden / ruhenden Verkehr sowie als Freiland mit Sondernutzung „Kinderspielplatz“.

Ersichtlichmachungen:

- HQ₁₀₀ Abflussbereich des Pyhrnbaches Lärmisophonen
- Folgende Bebauungsdichterahmen sind festgelegt:

am Hauptplatz im N:	0,5 – 2,5
entlang der Hauptstraße im O:	0,6 – 2,0 (im O) / 2,5 (im W)
nördlich Fronleichnamsweg:	0,6 – 1,5 (im W) / 2,0 (im O)
südlich Fronleichnamsweg:	0,6 (im W) / 0,8 (im O) – 2,5



Auszug aus dem FWP 5.00

4.) Geänderte Planungsvoraussetzungen:

Neuabgrenzung des LS 43:

Mit Verordnung vom 29.01.2007, veröffentlicht im LGBl. 14/2007, wurde das Landschaftsschutzgebiet LS 43 (ua.) im zentralen Siedlungsbereich der Stadt Liezen aufgehoben. In § 6 Stmk. Naturschutzgesetz 1976 sind Landschaftsschutzgebiete ua. als „Gebiete, die im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind“, definiert. Wesentliche Veränderungen (durch Bautätigkeiten wie Ausdehnung der Siedlungsflächen, durch Land- und Forstwirtschaft, etc.) in vielen Bereichen des LS 43 in den letzten 50 Jahren bewirkten den Wegfall der Voraussetzungen, die für die Unterschutzstellung ehemals maßgeblich waren, und führten letztendlich dazu, dass das Schutzgebiet teilweise nicht mehr unter dem Begriff der besonderen Kulturlandschaft subsumiert werden kann.

Hochwasserabfluss HQ_{100} :

In den Jahren 2012 und 2013 wurde vom Büro PERZPLAN – DI Thomas Perz aus 8600 Bruck a.d. Mur eine Abflussuntersuchung des Pyhrnbaches durchgeführt mit dem Ergebnis, dass beim 100-jährlichen Hochwasserabfluss Teile des Siedlungsgebietes von Liezen überflutet werden können wie ua. große Teile des ggst. Änderungsbereiches. Die Anpassung der Bauvorhaben auf diese geänderte Voraussetzung ist von gewichtigem, öffentlichem Interesse.

Größe der Verkaufsflächen:

In den letzten 30 Jahren hat sich die Größe der Verkaufsflächen in der Stadt Liezen nahezu verzehnfacht (von ca. 10.000m² auf ca. 100.000m²), mit dem Ergebnis, dass sich die Struktur der Stadt rasant verändert hat.

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz:

Seit dem Jahr 1995 sind aber auch viele Änderungen im StROG zu verzeichnen, wie ua. folgende: Während nach StROG 2010 „die Gemeinde im Flächenwidmungsplan jene Teile des Baulandes [...] festzulegen hat, für die durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen sind, war im StROG 1974 verankert, dass „die Gemeinde Teile des Baulandes für die eine Bebauungsplanung nicht erforderlich ist, mit Beschluss festlegen kann.“ Die Erstellung des Bebauungsplanes im ggst. Bereich war damit nicht (ausschließlich) freier Wille der Gemeinde, sondern raumordnungsgesetzlich verpflichtend vorgegeben. Außerdem ist festzuhalten, dass in Flächenwidmungsplänen älterer Generationen wesentlich weniger Inhalte gegeben waren.

Steiermärkisches Baugesetz:

Dem Bebauungsplan „Zentrum“ in seiner Ursprungsversion sind noch die Bestimmungen der Stmk. Bauordnung von 1968 zugrunde gelegt.

5.) *Bebauungsplanzonierung:*

Gemeindeweite Untersuchung:

Das Zentrum der Stadt Liezen ist aufgrund seiner der Kerngebietswidmung entsprechenden Mischnutzung mit keinem anderen Bereich der Stadt vergleichbar. Es gibt keinen weiteren Bebauungsplan, der ein ähnlich großes Planungsgebiet abdeckt. Auch in keiner anderen Stadt der Steiermark, die hinsichtlich ihrer Größe mit Liezen vergleichbar ist, ist ein derart großes zusammenhängendes Bebauungsplanungsareal bekannt.

Widersprüche zum FWP 5.00:

Im westlichen Teil wurde die Art der baulichen Nutzung verändert (WA → KG), in weiten Teilen das Maß der baulichen Nutzung. Der dynamischen Entwicklung der Stadt Liezen angepasst, abgestimmt auf den Raumordnungsgrundsatz, wonach Boden sparsam und sorgsam zu verwenden ist, wurde die Dichte im ggst. Planungsgebiet nahezu flächendeckend angehoben.

Evaluierung der mit der Erstellung des Bebauungsplanes „Zentrum“ verbundenen Zielsetzungen / öffentlichen Interessen:

Im Erläuterungsbericht des Bebauungsplanes Zentrum ist festgehalten, dass „die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Koordination der Bauabsichten im südlichen Kern-, Büro und Geschäftsgebiet und zur Sicherung der langfristigen Planungsziele unabdingbar wurde“.

- 1) *„Ordnung des innerstädtischen Verkehrs, insbesondere Verkehrsentlastung des gesamten südlichen Zentrumsbereiches durch direkten Anschluss der Parkieranlagen an die B146 und die Hauptstraße“*

erfüllt: Die großen Parkplätze auf den Grundstücken 121/1 und 123 (südlich von „Kastner & Öhler“ / westlich „Hervis“) sowie auf den Grundstücken 87/1, 175 und 176/1 (östlich „sports direct“) sind direkt von der B 320 Ennstal Straße aus erreichbar. Außerdem ist der Fronleichnamsweg über die sog. „Josef Herbst Straße“ nunmehr von der B 320 Ennstalstraße aus auf kurzem Weg erreichbar.

- 2) *„Weitere Attraktivierung des Radverkehrs als Beitrag zur Verkehrsberuhigung“*

kurz vor der Umsetzung: Für das heurige Jahr 2016 ist der Umbau des Fronleichnamsweges geplant, der ua. die weitere Attraktivierung des Radverkehrs vorsieht.

- 3) *„Schaffung einer angemessenen Einkaufs- und Flanieratmosphäre durch eine Fußgängerzone am Bahnhofweg, dem Rückgrat des Zentrums“*

erfüllt: Die Fußgängerzone wurde errichtet. Eine weitere Attraktivierung derselben („red carpet“) ist im Zusammenhang mit der Errichtung des Einkaufs-

zentrums ELI geplant. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen ist bereits für das Jahr 2016 vorgesehen.

4) „Verkehrsberuhigung am Fronleichnamsweg“

erfüllt: siehe Punkt 1; außerdem wurde die zulässige Geschwindigkeit am Fronleichnamsweg auf 30kmh beschränkt.

5) „Ergänzung der fußläufigen Durchgängigkeit zu den zentralen Einrichtungen“

erfüllt: Ua. wurde die Ost-West-Verbindung zwischen Kulturhausstraße und Gartenweg wesentlich verbessert

6) „Erhöhung der Funktions- und Bebauungsdichte entlang dem zentralen Wegezug“

erfüllt: Die Bebauungsdichten wurden seit 1995 nahezu flächendeckend angehoben.

7) „Abschirmung der Wohnhochhäuser am Fronleichnamsweg durch vorgelagerte Bebauung an der Bundesstraße“

erfüllt: Auf den Grundstücken 87/1 und 176/1 wurden ein ca. 90m langer, abschirmender Gebäudekomplex („sports direct“) errichtet.

8) „Stärkung der Wohnfunktion im Zentrum (Belebung der Fußgängerzone, Ausnutzung der Versorgungseinrichtungen; außerdem hat Liezen nur mehr sehr wenige zu den Versorgungseinrichtungen gut gelegene Reserveflächen)“

erfüllt: Ua. wurden auf dem Grundstück 73/8 im Nordwesten kürzlich zwei Wohnhochhäuser der Siedlungsgenossenschaft ennstal ihrer Bestimmung übergeben. Die Fußgängerzone wurde / wird laufend attraktiviert, generell die fußläufige Durchgängigkeit verbessert.

9) „Erhaltung und Ausbau der vorhandenen Freiräume“

erfüllt: Ua. wurde der Spielplatz auf Grundstück 87/3 erhalten / ausgebaut. Das Freigelände im Schulbereich ist auch für die Öffentlichkeit zugänglich, beispielsweise zum Eislaufen im Winter und ähnliche Nutzungen.

10) „Schaffung eines ausreichenden Ausdehnungsraumes für die Schulen (Turnsaal, Erweiterung der Unterrichtsräume)“

erfüllt: Die Grundstücke 88/1 und 90/1 sind lt. FWP 5.00 als Vorbehaltsflächen „Schule“ festgelegt. (Das dazwischen liegende Grundstück 89/4 befindet sich bereits im Eigentum der Stadt Liezen.)

- 11) „Verbesserung der Milieuqualität im öffentlichen Raum durch Anpflanzung von Bäumen (Milderung des heterogenen Erscheinungsbildes in der Hauptstraße und am Fronleichnamsweg)“

teilweise erfüllt: Ua. wurden der Kulturhausplatz, die Kulturhausstraße und der Bahnhofweg (Fußgängerzone) bepflanzt. Wie in Punkt 2 bereits erwähnt, ist für das heurige Jahr 2016 der Umbau des Fronleichnamsweges geplant und wird dabei ein wesentliches Augenmerk auch auf die Freiraumgestaltung gerichtet werden.

- ➔ *Die mit der Erstellung des Bebauungsplanes „Zentrum“ verbundenen Zielsetzungen sind somit größtenteils umgesetzt. Die Erfüllung eines ganz wesentlichen Zieles sei hier nochmals hervorgehoben, die Errichtung der Fußgängerzone (2016 weiter attraktiviert („red carpet“)) von der Ausseer Straße bis zum Bahnhof / ELI Einkaufszentrum, da es sich hierbei um ein ganz wichtiges zentrales städtisches Element handelt („Rückgrat“).*

Evaluierung der Gestaltungsvorgaben des Bebauungsplanes B8 „Zentrum“:

Die §§1 und 2 befassen sich mit den Bestandteilen des Bebauungsplanes und mit dem Geltungsbereich.

ad §3 Art der baulichen Nutzung: Die bauliche Nutzung ist bereits im Flächenwidmungsplan festgelegt.

ad §4 Maß der baulichen Nutzung: Die Bebauungsdichte ist bereits im Flächenwidmungsplan festgelegt. Der Bebauungsgrad lässt sich auch im Bauverfahren regeln. Anmerkung: Das Gebiet ist bereits weitgehend bebaut.

ad §5 Gebäudehöhe / Geschoßanzahl: In vielen Bereichen ist im Bebauungsplan B8 „Zentrum“ die Anzahl der Geschoße mit 1 – 3 bzw. 2 – 3 limitiert. Eine Höhenentwicklung, die dem zentralen innerstädtischen Bereich nicht mehr gerecht wird und auch im Widerspruch zum Raumordnungsgrundsatz gesehen wird, wonach die natürliche Ressource Boden sparsam und sorgsam zu verwenden ist.

ad §6 Bauflucht- und Baugrenzlinien: Baugrenzlinien sind bereits durch einzuhaltende Mindestabstände vorgegeben. Größere Abstände sind kaum angestrebt, da man ein dichtes städtisches Gefüge erhalten und mit Boden sparsam umgehen möchte. Im ÖEK 5.00 ist ua. das Ziel der „Verdichten, Auffüllen und Abrunden der Bebauung“ festgehalten. Als Maßnahme dazu ist das „intensive Hinwirken auf Schließung der Bebauung in inneren Ortsbereichen“ vorgesehen. Das Planungsgebiet ist weitgehend bebaut. Einzuhaltende Baufluchtlinien sind daher in natura vorgegeben, deren Berücksichtigung auch im Bauverfahren eingefordert werden kann (§43 Stmk. BauG 1995 Straßen-, Orts- und Landschaftsbild). Die Errichtung von Vordächern ist auch ohne Bebauungsplan zulässig. Genaueres dazu (Höhe, Auskragung,...) ist in §12 Stmk. BauG 1995 geregelt.

ad §7 Bebauungsweise: Das Planungsgebiet ist weitgehend bebaut. Im westlichen und südwestlichen Teil des Planungsareals ist die offene oder ge-

kuppelte Bebauungsweise festgelegt. Durch den gänzlichen Ausschluss der geschlossenen Bebauung wird die Entwicklung des angestrebten städtischen Gefüges in diesem Bereich erschwert.

ad §8 Grundstücksgrößen: Da das Planungsgebiet bereits weitgehend bebaut ist, ist auf die Größe der Grundstücke kaum/nicht mehr einzuwirken.

ad §9 Verkehrsflächen: Das Planungsgebiet ist bereits weitgehend bebaut, die Straßen- und Gehsteigbreiten sind grundsätzlich vorgegeben. Bezüglich der Stellplätze gibt es in der Stadt Liezen seit 1996 eine Verordnung, die die Zahl der Abstellplätze für mehrspurige Fahrzeuge und Fahrräder regelt. Bezüglich behindertengerechte Ausführung der öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen wird angemerkt, dass unabhängig von einem Bebauungsplan die ÖNorm B1600 und das Behindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen sind. Der Bahnhofweg ist als Fußgängerzone gestaltet.

ad §10 Höhenlage der Gebäude: Aufgrund der großflächigen Lage im HQ₁₀₀ Abflussbereiches des Pyhrnbaches ist die Höhenlage auf die gegebene Gefährdung abzustimmen (lt. Vorgabe der BBL Liezen). Aufgrund der vielen unterschiedlichen Gegebenheiten wird eine Einzelbegutachtung im Bauverfahren als zweckmäßiger erachtet als eine generelle Vorgabe in einem Bebauungsplan.

ad §11 Freiflächen / Bepflanzung: Die Festlegungen beziehen sich größtenteils auf den öffentlichen Raum, dessen Gestaltung im Wirkungsbereich der Stadtgemeinde liegt.

ad §12 Gestaltungsfestlegungen: Die in §12 genannten „gemeinsamen Elemente wie Vordächer und Arkaden“ sind über den Bebauungsplan Zentrum nicht geregelt (ausgenommen die Mindesthöhe und Tiefe allfälliger Vordächer). Das genannte Gestaltungsleitbild wurde nie verordnet. Das Ziel „ein möglichst städtisches Erscheinungsbild zu erreichen“, findet sich sinngemäß in den allgemeinen Zielen des ÖEK 5.00 wieder. Werbeträger können auch über das Bauverfahren geregelt werden (§43 Stmk. BauG 1995 Straßen-, Orts- und Landschaftsbild).

ad §13 Technische Infrastruktur: Die technische Infrastruktur ist über das Bauverfahren zu regeln.

- *Die Festlegungen des Bebauungsplanes Zentrum sind somit größtenteils über die Zielsetzungen des ÖEK 5.00, über die Festlegungen des FWP 5.00, oder über gesonderte Verordnungen (z.B. bzgl. Parkplätze) abgedeckt, bzw. lassen sich im Bauverfahren regeln, oder liegt deren Umsetzung im Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Frage der Parzellierung und verkehrlichen Erschließung ist bereits geklärt. Als ganz wesentliches Kriterium für das Aufheben des Bebauungsplanes wird das Fehlen des genannten „Gestaltungsleitbildes“ gesehen, umso mehr als auch im Bauverfahren Einfluss auf die äußere Erscheinung genommen werden kann (§43 Stmk. BauG 1995).*

Vorgaben, deren Aufhebung private Interessen berühren könnte, sind nur in Bezug auf Höhenentwicklung und Bebauungsweise erkennbar. Hier steht aber jedenfalls

das öffentliche Interesse im Vordergrund, wonach Boden sparsam und sorgsam zu verwenden ist (Raumordnungsgrundsatz) und ein städtisches Gefüge angestrebt wird (lt. ÖEK 5.00: „Verdichten, Auffüllen und Abrunden der Bebauung“, „Intensives Hinwirken auf Schließung der Bebauung in inneren Ortsbereichen“). Eine Ungleichbehandlung der Betroffenen wird nicht erkannt, da das gesamte Gebiet bereits (weitgehend) bebaut ist und somit jeder betroffen ist bzw. von der mit der Aufhebung verbundenen Liberalisierung profitiert.

Ein weiterer wesentlicher Punkt sei noch erwähnt, dass die Anpassung / Adaptierung des gesamten Bebauungsplanes enorme Vermessungskosten nach sich ziehen würde, da der Plan noch auf dem Grundsteuernkataster fußt und eine exakte Naturbestandsaufnahme zum Zeitpunkt der Erstellung nicht vorlag.

Aus den oben genannten, vor allem aber auch aus volkswirtschaftlichen Gründen wird die Aufhebung des Bebauungsplanes einer Anpassung / Adaptierung vorgezogen, auch im Bereich der Einkaufszentrumsgebiete. Zwar bleibt in diesen Bereichen die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes aufgrund der gesetzlichen Vorgabe bestehen, den zahlreich geänderten Planungsvoraussetzungen zufolge wird aber eine Neubetrachtung im Rahmen einer Neuerstellung als sinnvoller erachtet, umso mehr als die einzelnen Planungsgebiete sich kaum bzw. nicht berühren. Bereits bebaut, städtebaulich in unterschiedlich prominenten Lagen situiert, hinsichtlich verkehrlicher Erschließung voneinander unabhängig, letztendlich auch aus verfahrensökonomischen Gründen ist es vorgesehen, die Gebiete jeweils einer Einzelbetrachtung zu unterziehen.

6.) *Beurteilung der Umwelterheblichkeit / Alpenkonvention:*

Auf der Ebene der örtlichen Raumplanung sind örtliche Entwicklungskonzepte auf die Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.Juni 2001 und der Alpenkonvention zu prüfen.

Beabsichtigte Änderung: Es ist beabsichtigt, die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes aufzuheben, Einkaufszentrumsgebiete ausgenommen.

SCREENING

Prüfschritt 1 / Abschichtung:

→ Eine auf höherer Stufe durchgeführte Umweltprüfung des ggs. Bereiches liegt nicht vor

Prüfschritt 2 / Ausschlusskriterien / obligatorischer Tatbestand:

Ausschlusskriterien gem. StROG 2010	
<input type="checkbox"/> geringfügige Änderung / kleine Gebiete	gem. UVP-G, NschG

<input type="checkbox"/>	Eigenart und Charakter bleiben ... unverändert	<input type="checkbox"/>	UVP - pflichtiger ... Tatbestand
<input checked="" type="checkbox"/>	offensichtlich keine erheblichen ... Umwelt- auswirkungen	<input type="checkbox"/>	Europaschutzgebiet ... beeinträchtigt

- es trifft **ein** Ausschlusskriterium zu
- es besteht keine UVP – Pflicht
- es wird kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt

→ **Wenn ein Ausschlusskriterium mit ja beantwortet wird, ist kein weiterer Prüfschritt erforderlich**

7.) Erläuterung für die Wahl d. Verfahrensablaufes nach § 39 StROG 2010 i.d.g.F. / Auflageverfahren:

Da die ggs. Flächenwidmungsplanänderung zwar auf einem genehmigten örtlichen Entwicklungskonzept fußt, sich mit den Zielsetzungen des ÖEK 5.00 bzw. den Festlegungen des ÖEP 5.00 deckt, über anrainende Grundstücke hinausgehende Auswirkungen aber nicht auszuschließen sind, wird ein vereinfachtes Auflageverfahren nach §39 StROG 2010 durchgeführt.

Die hierzu eingelangten Einwendungen werden wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme des **Bundesministeriums für Landesverteidigung** vom 10.05.2016 mit Hinweisen auf die Sicherheitszone sowie auf allfällige Fluglärmbeeinträchtigungen wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des **Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** vom 10.05.2016 mit Hinweisen auf Starkstrom- und Erdgasleitungen sowie auf Bergbauberichtigungen wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des **Bundesdenkmalamtes** vom 06.06.2016 mit dem Hinweis auf unter Denkmalschutz stehende Objekte wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme von **Anton Hofer und Mag. Michaela Hofer**, wonach die Einwendungen bei Nichtaufstockung des EZ-Hauses, Hauptplatz 3, zurückgezogen

werden, wird ausdrücklich mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass eine Aufstockung des EZ-Hauses weder geplant noch in Anbetracht der bereits ausgeschöpften Bebauungsdichte rechtlich zulässig ist.

Die Einwendungen von **Mag. Sabine und Christopher Kruse**, rechtsfreundlich vertreten durch die Rechtsanwälte Appiano & Kramer vom 13.06.2016 werden als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Eingangs darf erwähnt werden, dass aus der bezugnehmenden Stellungnahme der Aufsichtsbehörde klar hervorgeht, dass bzgl. der „Aufhebung des Bebauungsplanes B8 Zentrum aus fachlicher Sicht kein Einwand besteht“.

1) Entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur (VfGH) müssen für eine rechtskonforme Bebauungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufhebung folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Eintreten von bedeutsamen, neuen Gegebenheiten, geänderten Verhältnissen, die über die Vornahme einer ausreichend vorgenommenen, auf die konkreten Grundstücke bezogene Grundlagenforschung nachvollziehbar zu erkennen sein müssen. Das haben objektive/sachliche, von Einzelinteressen unabhängige Gründe zu sein. Im konkreten Fall sind dies nachstehend aufgelistete geänderte Planungsvoraussetzungen:

Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes 43:

Mit Verordnung vom 29.01.2007, veröffentlicht im LGBl. 14/2007, wurde das Landschaftsschutzgebiet LS 43 (ua.) im zentralen Siedlungsbereich der Stadt Liezen aufgehoben. In § 6 Stmk. Naturschutzgesetz 1976 sind Landschaftsschutzgebiete ua. als „Gebiete, die im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind“, definiert. Wesentliche Veränderungen (durch Bautätigkeiten wie Ausdehnung der Siedlungsflächen, durch Land- und Forstwirtschaft, etc.) in vielen Bereichen des LS 43 in den letzten 50 Jahren bewirkten den Wegfall der Voraussetzungen, die für die Unterschutzstellung ehemals maßgeblich waren, und führten letztendlich dazu, dass das Schutzgebiet teilweise nicht mehr unter dem Begriff der besonderen Kulturlandschaft subsumiert werden kann.

Hochwasserabfluss HQ100:

In den Jahren 2012 und 2013 wurde vom Büro PERZPLAN - DI Thomas Perz aus 8600 Bruck/Mur eine Abflussuntersuchung des Pyhrnbaches durchgeführt mit dem Ergebnis, dass beim 100-jährlichen Hochwasserabfluss Teile des Siedlungsgebietes von Liezen überflutet werden können wie ua. große Teile des ggst. Änderungsbereiches. Die Anpassung der Bauvorhaben auf diese geänderte Voraussetzung ist von gewichtigem öffentlichem Interesse.

Größe der Verkaufsflächen:

In den letzten 30 Jahren hat sich die Größe der Verkaufsflächen in der Stadt Liezen nahezu verzehnfacht (von ca. 10.000m² auf ca. 100.000m²), mit dem Ergebnis, dass sich die Struktur der Stadt rasant verändert hat.

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz:

Seit dem Jahr 1995 sind aber auch viele Änderungen im StROG zu verzeichnen, wie ua. folgende: Während nach StROG 2010 „die Gemeinde im Flächenwidmungsplan jene Teile des Baulandes [...] festzulegen hat, für die durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen sind, war im StROG 1974 verankert, dass „die Gemeinde Teile des Baulandes für die eine Bebauungsplanung nicht erforderlich ist, mit Beschluss festlegen kann.“ Die Erstellung des Bebauungsplanes im ggst. Bereich war damit nicht (ausschließlich) freier Wille der Gemeinde, sondern raumordnungsgesetzlich verpflichtend vorgegeben. Außerdem ist festzuhalten, dass in Flächenwidmungsplänen älterer Generationen wesentlich weniger Inhalte gegeben waren.

Steiermärkisches Baugesetz:

Dem Bebauungsplan „Zentrum“ in seiner Ursprungsversion sind noch die Bestimmungen der Stmk. Bauordnung von 1968 zugrunde gelegt.

Fusion der Gemeinden Liezen und Weißenbach

b) Die Ergebnisse der Grundlagenforschung müssen mit den Zielen der Raumordnung in Beziehung gebracht werden. Die Ziele der Raumordnung müssen erkennbar sein:

Im Wortlaut zum ÖEK 5.00 der Stadtgemeinde Liezen ist ua. das wichtige Ziel „Verdichten, Auffüllen und Abrunden der Bebauung“ festgehalten, als Maßnahme dazu das „intensive Hinwirken auf Schließung der Bebauung in inneren Ortsbereichen“ vorgesehen. Vor allem die Einhaltung des Raumordnungsgrundsatzes, wonach Boden sparsam und sorgsam zu verwenden ist, wird als besonders wichtig erachtet. Aus diesem Grund wurde im westlichen Teil des ggst. Planungsgebietes im Zuge der Revision des FWP 5.00 die Art der baulichen Nutzung verändert (WA -> KG) sowie in weiten Teilen das Maß der baulichen Nutzung angehoben. In vielen Bereichen ist im Bebauungsplan B8 „Zentrum“ die Anzahl der Geschoße mit 1 – 3 bzw. 2 – 3 limitiert. Eine Höhenentwicklung, die dem zentralen innerstädtischen Bereich nicht mehr gerecht und im Widerspruch zum genannten Raumordnungsgrundsatz gesehen wird. Im westlichen und südwestlichen Teil des Planungsareals ist die offene oder gekuppelte Bebauungsweise festgelegt. Durch den gänzlichen Ausschluss der geschlossenen Bebauung wird die Entwicklung des angestrebten städtischen Gefüges in diesem Bereich erschwert.

Die 11 mit der Erstellung des Bebauungsplanes „Zentrum“ verbundenen Zielsetzungen sind größtenteils erfüllt bzw. umgesetzt und damit erledigt. Die Erfüllung eines ganz wesentlichen Zieles sei hier nochmals hervorgehoben, die Errichtung der Fußgängerzone (2016 weiter attraktiviert („red carpet“)) von der Ausseer Straße bis zum Bahnhof / ELI Einkaufszentrum, da es sich hierbei um ein ganz wichtiges zentrales städtisches Element handelt („Rückgrat“).

c) Es ist zu prüfen, ob durch die Änderung des Bebauungsplanes private Interessen maßgeblich beeinträchtigt werden. Vornahme der Interessensabwägung von öffentlichen und privaten Interessen:

Vorgaben, deren Aufhebung private Interessen berühren könnte, sind nur in Bezug auf Höhenentwicklung und Bauweise erkennbar. Hier steht aber jedenfalls das öffentliche Interesse im Vordergrund, wonach Boden sparsam und sorgsam zu verwenden ist (Raumordnungsgrundsatz) und ein städtisches Gefüge angestrebt wird (lt. ÖEK 5.00: „Verdichten, Auffüllen und Abrunden der Bebauung“, „Intensives Hinwirken auf Schließung der Bebauung in inneren Ortsbereichen“). Eine Ungleichbehandlung der Betroffenen wird nicht erkannt, da das gesamte Gebiet bereits (weitgehend) bebaut ist und somit jeder betroffen ist bzw. von der mit der Aufhebung verbundenen Liberalisierung profitiert.

2) §40 Abs. 1 StROG 2010 normiert nicht generell einen ausdrücklichen Auftrag an die Gemeinden, Bebauungspläne zu erstellen und fortzuführen, sondern „hat jede Gemeinde zur Umsetzung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Bebauungsplanzonierung durch Verordnung Bebauungspläne zu erstellen und fortzuführen.“ Während lt. StROG 1974 grundsätzlich für alle Teile des Baulandes die Bebauungsplanverpflichtung galt bzw. Ausnahmen eines begründeten Gemeinderatsbeschlusses bedurften, liegt es lt. StROG 2010 nunmehr grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde für welche Teile des Baulandes sie die Bebauungsplanverpflichtung ausspricht (abgesehen von den in §40 Abs. 4 StROG 2010 ausdrücklich festgehaltenen Fällen).

3) Die Stadtgemeinde Liezen stützt die geplante gänzliche Aufhebung primär nicht auf verfahrensökonomische Gründe, sondern wird vor allem auch das Fehlen des als Grundlage genannten, jedoch nie verordneten „Gestaltungsleitbildes“ als ganz wesentliches Kriterium gesehen, umso mehr als in §40 StROG 2010 geregelt ist, dass „mit der Bebauungsplanung eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Entwicklung der Struktur und Gestaltung des im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Baulandes [...] anzustreben ist.“ Im Übrigen zeigte die im Erläuterungsbericht dargelegte Evaluierung der Gestaltungsvorgaben des Bebauungsplanes B8 ua., dass diese bereits über das ÖEK 5.00, oder über den FWP 5.00, oder über andere bestehende Verordnungen geregelt, oder im Bauverfahren zu klären sind (z.B. Technische Infrastruktur) bzw. im Widerspruch zu den im ÖEK 5.00 verankerten Zielen stehen.

4) Aus dem explizit genannten 1. Absatz auf Seite 11 des Erläuterungsberichtes leiten die Einwender das Ansinnen der Stadtgemeinde Liezen ab, „bei künftigen Bauvorhaben im betroffenen Planungsgebiet ohne an etwaige Vorgaben eines Bebauungsplanes gebunden zu sein, im Einzelfall einen möglichst weiten Ermessungsspielraum bei der Beurteilung von Bauvorhaben zur Verfügung zu haben.“ Beginnt man den Erläuterungsbericht jedoch bereits auf Seite 10 zu lesen, erkennt man eindeutig, dass sich die als zweckmäßig erachtete Einzelbegutachtung im Bauverfahren ausdrücklich nur auf die Höhenlage der Gebäude bezieht. Aufgrund der großflächigen Lage im HQ100 Abflussbereiches des Pyhrnbaches ist die Festlegung der Fußbodenoberkante sinnvollerweise auf die jeweils gegebene Gefährdung abzustimmen (lt. Vorgabe der BBL Liezen).

5) Der Einwand, die Stadtgemeinde Liezen wolle mit der Aufhebung einzelne Bauführer begünstigen, kommt einer Unterstellung gleich und ist daher entschieden zurückzuweisen. Die Rechtsstellung der Einwender im genannten laufenden Baubewilligungsverfahren bleibt von der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes unberührt, da es sich um ein bereits laufendes Verfahren handelt, dem der rechtskräftige Bebauungsplan B8-07 zugrunde liegt. Die Intention der Stadtgemeinde Liezen, den Bebauungsplan aufzuheben, besteht nicht erst seit dem genannten, beanspruchten Bauverfahren, sondern wird durch die bereits zahlreich erforderlichen Änderungen, um dem Ziel der Schaffung eines städtischen Gefüges näher zu kommen, zunehmend verstärkt.

6) Das Argument, die gänzliche Aufhebung des Bebauungsplanes würde letztlich auch eine weitgehende Aushöhlung der dem Stmk. BauG 1995 als ganz zentrale Bestimmung immanenter Nachbarrechte bewirken, ist nicht nachvollziehbar, da die taxativ aufgezählten Nachbarrechte unabhängig von allfälligen Vorgaben eines Bebauungsplanes im Bauverfahren immer zu berücksichtigen sind.

Der Stellungnahme bzw. Empfehlung des **Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13**, Bau- und Raumordnung, verfasst von Dipl.-Ing. Michael Redik, vom 14.06.2016, wird insofern Rechnung getragen, als im Wortlaut die Anmerkung aufgenommen wird, dass die Bebauungsplanungspflicht für die Bereiche B17, B18, B19 und B20 aufgrund der bestehenden Nutzung mit Einkaufszentren beibehalten wird.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.

Endbeschluss und Einwendungsbehandlung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Zentrum

GR Herbert Waldeck bezieht sich in seinen Ausführungen auf den Tagesordnungspunkt 7. „Auflageverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Zentrum“ in der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2016 und erinnert daran, dass der Gemeinderat

den Absichts- und Auflagebeschluss, den „Bebauungsplan Zentrum“ aufzuheben, unter Anlage der entsprechenden Verordnung beschlossen hat.

Während des durchgeführten Auflageverfahrens wurden von Anton Hofer und Mag. Michaela Einwendungen erhoben, dieser wurde jedoch in weiterer Folge relativiert und letztendlich zurückgenommen. Dies bestätigt auch Herr Hofer, der als Zuhörer bei der Gemeinderatssitzung anwesend ist.

Weiters wurden Einwendungen seitens der Familie Kruse erhoben.

Von den zuständigen Stellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde schriftlich mitgeteilt, dass keine Einwendungen erhoben werden.

Somit kann laut Gemeinderat Herrn Waldeck der Endbeschluss unter Berücksichtigung der Einwendungsbehandlungen laut aktuellem Protokoll des Bau- und Raumordnungsausschuss vom 7. Juni 2016 gefasst werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

VERORDNUNG

Präambel / Rechtsgrundlage:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung am 31.03.2016 die Aufhebung des Bebauungsplanes B8 „Zentrum“ beschlossen. Die Unterlagen zur Aufhebung wurden von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann – GZ.: 03/1537/RO/01.1 - BP, vom 14.03.2016, verfasst.

Rechtsgrundlagen: StROG 2010 idgF.

ÖEK 5.00 i.d.F. LGBl. 44/2012 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, in Rechtskraft seit 01.04.2014

FWP 5.00 i.d.F. LGBl. 44/2012 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, in Rechtskraft seit 01.04.2014

ÖEK 5.00 und FWP 5.00 wurden mit Überleitungsverordnung des Regierungskommissärs vom 30.01.2015 in den Rechtsbestand der „neuen“ Stadtgemeinde Liezen übernommen.

Der Bebauungsplan B8-00 „Zentrum“ wurde von der Forschungs- und Planungsgruppe Prof. DI Dr. Peter Breitling u. DI Johann Zancanella, Jakoministraße 6, 8010 Graz, im Jahre 1993 erstellt und von der Stadtgemeinde im Jahre 1995 beschlossen.

*B8-01, Bereich Ennstalhalle,
ist 1997 in Rechtskraft erwachsen.*

*B8-02, Bereich Kindergarten,
ist 1998 in Rechtskraft erwachsen.*

*B8-03, Bereich Oberpichler,
ist 1998 in Rechtskraft erwachsen.*

B8-04a, Bereich Intersport,

*ist 1999 in Rechtskraft erwachsen.
B8-04b, Bereich Aigner,
ist 1999 in Rechtskraft erwachsen.
B8-05, Bereich Sportwetten,
ist 2001 in Rechtskraft erwachsen.
B8-06, Bereich Wulz,
ist mit 10.01.2012 in Rechtskraft erwachsen.
B8-07, Bereich West,
ist mit 17.07.2014 in Rechtskraft erwachsen.*

§1 Inhalt

Die ggst. Verordnung besteht aus einem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:5000, dem Verordnungsplan. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2 Aufhebung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan B8 „Zentrum“, dessen Geltungsbereich im Verordnungsplan dargestellt ist, wird zur Gänze aufgehoben.

§ 3 Rechtskraft

Die Rechtskraft der Aufhebung des Bebauungsplanes B8 „Zentrum“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES B8 „ZENTRUM“

1) Einleitung:

Die Vorgaben des Bebauungsplanes B8 „Zentrum“ aus dem Jahre 1995 sind für die dynamische Entwicklung des Zentrums von Liezen viel zu restriktiv.

Aus diesem Grund war der Bebauungsplan in der Vergangenheit bereits siebenmal zu ändern und stehen zwei weitere Änderungen im Raum. Aus den im Zuge der FWP-Änderung Vf. 0.02 „Bebauungsplanzonierung – Zentrum“ dargelegten Gründen wird keine weitere Änderung durchgeführt, sondern der Bebauungsplan B8 zur Gänze aufgehoben.

2.) Lage / Struktur / Inhalte des FWP 5.0:

→ siehe Erläuterungen zur FWP-Änderung Vf. 0.02 „Bebauungsplanzonierung – Zentrum“

3.) Bebauungsplanzonierung:

Da im Zuge der FWP-Änderung Vf. 0.02 „Bebauungsplanzonierung – Zentrum“ die im ggst. Bereich festgelegte Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes (größtenteils) aufgehoben wurde, entfällt die rechtliche Grundlage zur Aufrechterhaltung des Bebauungsplanes und ist dieser aufzuheben.

Auch im Bereich der Einkaufszentrumsgebiete wird aus den dargelegten Gründen die Aufhebung des Bebauungsplanes einer Anpassung / Adaptierung vorgezogen. Zwar bleibt in diesen Bereichen die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes aufgrund der gesetzlichen Vorgabe bestehen, den zahlreichen geänderten Planungsvoraussetzungen zufolge wird aber eine Neubetrachtung im Rahmen einer Neuerstellung als sinnvoller erachtet, umso mehr als die einzelnen Planungsgebiete sich kaum bzw. nicht berühren. Bereits bebaut, städtebaulich in unterschiedlich prominenten Lagen situiert, hinsichtlich verkehrlicher Erschließung voneinander unabhängig, letztendlich auch **aus verfahrensökonomischen Gründen** ist es vorgesehen, die Gebiete jeweils einer Einzelbetrachtung zu unterziehen.

4.) Erläuterung für die Wahl d. Verfahrensablaufes nach § 40 Abs. 6 Z. 1 StROG 2010 i.d.g.F.:

Da im Zusammenhang mit der Flächenwidmungsplanänderung Vf. 0.02 „Bebauungsplanzonierung – Zentrum“ Auswirkungen, die über anrainende Grundstücke hinausgehen, nicht auszuschließen waren, wurde ein vereinfachtes Auflageverfahren nach §39 StROG 2010 durchgeführt.

Inhaltlich dieselbe Thematik betreffend, wird für die Aufhebung des Bebauungsplanes B8 „Zentrum“ ebenfalls das Auflageverfahren gewählt.

Die hierzu eingelangten Einwendungen werden wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme des **Bundesministeriums für Landesverteidigung** vom 10.05.2016 mit Hinweisen auf die Sicherheitszone sowie auf allfällige Fluglärmbeeinträchtigungen wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des **Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** vom 10.05.2016 mit Hinweisen auf Starkstrom- und Erdgasleitungen sowie auf Bergbauberichtigungen wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des **Bundesdenkmalamtes** vom 06.06.2016 mit dem Hinweis auf unter Denkmalschutz stehende Objekte wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme von **Anton Hofer und Mag. Michaela Hofer**, wonach die Einwendungen bei Nichtaufstockung des EZ-Hauses, Hauptplatz 3, zurückgezogen werden, wird ausdrücklich mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass eine Aufstockung des EZ-Hauses weder geplant noch in Anbetracht der bereits ausgeschöpften Bebauungsdichte rechtlich zulässig ist.

Die Einwendungen von **Mag. Sabine und Christopher Kruse**, rechtsfreundlich vertreten durch die Rechtsanwälte Appiano & Kramer vom 13.06.2016 werden als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Eingangs darf erwähnt werden, dass aus der bezugnehmenden Stellungnahme der Aufsichtsbehörde klar hervorgeht, dass bzgl. der „Aufhebung des Bebauungsplanes B8 Zentrum aus fachlicher Sicht kein Einwand besteht“.

1) Entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur (VfGH) müssen für eine rechtskonforme Bebauungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufhebung folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Eintreten von bedeutsamen, neuen Gegebenheiten, geänderten Verhältnissen, die über die Vornahme einer ausreichend vorgenommenen, auf die konkreten Grundstücke bezogene Grundlagenforschung nachvollziehbar zu erkennen sein müssen. Das haben objektive/sachliche, von Einzelinteressen unabhängige Gründe zu sein. Im konkreten Fall sind dies nachstehend aufgelistete geänderte Planungsvoraussetzungen:

Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes 43:

Mit Verordnung vom 29.01.2007, veröffentlicht im LGBl. 14/2007, wurde das Landschaftsschutzgebiet LS 43 (ua.) im zentralen Siedlungsbereich der Stadt Liezen aufgehoben. In § 6 Stmk. Naturschutzgesetz 1976 sind Landschaftsschutzgebiete ua. als „Gebiete, die im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind“, definiert. Wesentliche Veränderungen (durch Bautätigkeiten wie Ausdehnung der Siedlungsflächen, durch Land- und Forstwirtschaft, etc.) in vielen Bereichen des LS 43 in den letzten 50 Jahren bewirkten den Wegfall der Voraussetzungen, die für die Unterschutzstellung ehemals maßgeblich waren, und führten letztendlich dazu, dass das Schutzgebiet teilweise nicht mehr unter dem Begriff der besonderen Kulturlandschaft subsumiert werden kann.

Hochwasserabfluss HQ100:

In den Jahren 2012 und 2013 wurde vom Büro PERZPLAN - DI Thomas Perz aus 8600 Bruck/Mur eine Abflussuntersuchung des Pyhrnbaches durchgeführt mit dem Ergebnis, dass beim 100-jährlichen Hochwasserabfluss Teile des Siedlungsgebietes von Liezen überflutet werden können wie ua. große Teile des ggst. Änderungsbereiches. Die Anpassung der Bauvorhaben auf diese geänderte Voraussetzung ist von gewichtigem öffentlichem Interesse.

Größe der Verkaufsflächen:

In den letzten 30 Jahren hat sich die Größe der Verkaufsflächen in der Stadt Liezen nahezu verzehnfacht (von ca. 10.000m² auf ca. 100.000m²), mit dem Ergebnis, dass sich die Struktur der Stadt rasant verändert hat.

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz:

Seit dem Jahr 1995 sind aber auch viele Änderungen im StROG zu verzeichnen, wie ua. folgende: Während nach StROG 2010 „die Gemeinde im Flächenwidmungsplan jene Teile des Baulandes [...] festzulegen hat, für die durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen sind, war im StROG 1974 verankert, dass „die Gemeinde Teile des Baulandes für die eine Bebauungsplanung nicht erforderlich ist, mit Beschluss festlegen kann.“ Die Erstellung des Bebauungsplanes im ggst. Bereich war damit nicht (ausschließlich) freier Wille der Gemeinde, sondern raumordnungsgesetzlich verpflichtend vorgegeben. Außerdem ist festzuhalten, dass in Flächenwidmungsplänen älterer Generationen wesentlich weniger Inhalte gegeben waren.

Steiermärkisches Baugesetz:

Dem Bebauungsplan „Zentrum“ in seiner Ursprungsversion sind noch die Bestimmungen der Stmk. Bauordnung von 1968 zugrunde gelegt.

Fusion der Gemeinden Liezen und Weißenbach

b) Die Ergebnisse der Grundlagenforschung müssen mit den Zielen der Raumordnung in Beziehung gebracht werden. Die Ziele der Raumordnung müssen erkennbar sein:

Im Wortlaut zum ÖEK 5.00 der Stadtgemeinde Liezen ist ua. das wichtige Ziel „Verdichten, Auffüllen und Abrunden der Bebauung“ festgehalten, als Maßnahme dazu das „intensive Hinwirken auf Schließung der Bebauung in inneren Ortsbereichen“ vorgesehen. Vor allem die Einhaltung des Raumordnungsgrundsatzes, wonach Boden sparsam und sorgsam zu verwenden ist, wird als besonders wichtig erachtet. Aus diesem Grund wurde im westlichen Teil des ggst. Planungsgebietes im Zuge der Revision des FWP 5.00 die Art der baulichen Nutzung verändert (WA -> KG) sowie in weiten Teilen das Maß der baulichen Nutzung angehoben. In vielen Bereichen ist im Bebauungsplan B8 „Zentrum“ die Anzahl der Geschoße mit 1 – 3 bzw. 2 – 3 limitiert. Eine Höhenentwicklung, die dem zentralen innerstädtischen Bereich

nicht mehr gerecht und im Widerspruch zum genannten Raumordnungsgrundsatz gesehen wird. Im westlichen und südwestlichen Teil des Planungsareals ist die offene oder gekuppelte Bebauungsweise festgelegt. Durch den gänzlichen Ausschluss der geschlossenen Bebauung wird die Entwicklung des angestrebten städtischen Gefüges in diesem Bereich erschwert.

Die 11 mit der Erstellung des Bebauungsplanes „Zentrum“ verbundenen Zielsetzungen sind größtenteils erfüllt bzw. umgesetzt und damit erledigt. Die Erfüllung eines ganz wesentlichen Zieles sei hier nochmals hervorgehoben, die Errichtung der Fußgängerzone (2016 weiter attraktiviert („red carpet“)) von der Ausseer Straße bis zum Bahnhof / ELI Einkaufszentrum, da es sich hierbei um ein ganz wichtiges zentrales städtisches Element handelt („Rückgrat“).

c) Es ist zu prüfen, ob durch die Änderung des Bebauungsplanes private Interessen maßgeblich beeinträchtigt werden. Vornahme der Interessensabwägung von öffentlichen und privaten Interessen:

Vorgaben, deren Aufhebung private Interessen berühren könnte, sind nur in Bezug auf Höhenentwicklung und Bebauungsweise erkennbar. Hier steht aber jedenfalls das öffentliche Interesse im Vordergrund, wonach Boden sparsam und sorgsam zu verwenden ist (Raumordnungsgrundsatz) und ein städtisches Gefüge angestrebt wird (lt. ÖEK 5.00: „Verdichten, Auffüllen und Abrunden der Bebauung“, „Intensives Hinwirken auf Schließung der Bebauung in inneren Ortsbereichen“). Eine Ungleichbehandlung der Betroffenen wird nicht erkannt, da das gesamte Gebiet bereits (weitgehend) bebaut ist und somit jeder betroffen ist bzw. von der mit der Aufhebung verbundenen Liberalisierung profitiert.

2) §40 Abs. 1 StROG 2010 normiert nicht generell einen ausdrücklichen Auftrag an die Gemeinden, Bebauungspläne zu erstellen und fortzuführen, sondern „hat jede Gemeinde zur Umsetzung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Bebauungsplanzonierung durch Verordnung Bebauungspläne zu erstellen und fortzuführen.“ Während lt. StROG 1974 grundsätzlich für alle Teile des Baulandes die Bebauungsplanverpflichtung galt bzw. Ausnahmen eines begründeten Gemeinderatsbeschlusses bedurften, liegt es lt. StROG 2010 nunmehr grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde für welche Teile des Baulandes sie die Bebauungsplanverpflichtung ausspricht (abgesehen von den in §40 Abs. 4 StROG 2010 ausdrücklich festgehaltenen Fällen).

3) Die Stadtgemeinde Liezen stützt die geplante gänzliche Aufhebung primär nicht auf verfahrensökonomische Gründe, sondern wird vor allem auch das Fehlen des als Grundlage genannten, jedoch nie verordneten „Gestaltungsleitbildes“ als ganz wesentliches Kriterium gesehen, umso mehr als in §40 StROG 2010 geregelt ist, dass „mit der Bebauungsplanung eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Entwicklung der Struktur und Gestaltung des im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Baulandes [...] anzustreben ist.“ Im Übrigen zeigte die im Erläuterungsbericht dargelegte Evaluierung der Gestaltungsvorgaben des Bebauungspla-

nes B8 ua., dass diese bereits über das ÖEK 5.00, oder über den FWP 5.00, oder über andere bestehende Verordnungen geregelt, oder im Bauverfahren zu klären sind (z.B. Technische Infrastruktur) bzw. im Widerspruch zu den im ÖEK 5.00 verankerten Zielen stehen.

4) Aus dem explizit genannten 1. Absatz auf Seite 11 des Erläuterungsberichtes leiten die Einwender das Ansinnen der Stadtgemeinde Liezen ab, „bei künftigen Bauvorhaben im betroffenen Planungsgebiet ohne an etwaige Vorgaben eines Bebauungsplanes gebunden zu sein, im Einzelfall einen möglichst weiten Ermessungsspielraum bei der Beurteilung von Bauvorhaben zur Verfügung zu haben.“ Beginnt man den Erläuterungsbericht jedoch bereits auf Seite 10 zu lesen, erkennt man eindeutig, dass sich die als zweckmäßig erachtete Einzelbegutachtung im Bauverfahren ausdrücklich nur auf die Höhenlage der Gebäude bezieht. Aufgrund der großflächigen Lage im HQ100 Abflussbereiches des Pyhrnbaches ist die Festlegung der Fußbodenoberkante sinnvollerweise auf die jeweils gegebene Gefährdung abzustimmen (lt. Vorgabe der BBL Liezen).

5) Der Einwand, die Stadtgemeinde Liezen wolle mit der Aufhebung einzelne Bauführer begünstigen, kommt einer Unterstellung gleich und ist daher entschieden zurückzuweisen. Die Rechtsstellung der Einwender im genannten laufenden Baubewilligungsverfahren bleibt von der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes unberührt, da es sich um ein bereits laufendes Verfahren handelt, dem der rechtskräftige Bebauungsplan B8-07 zugrunde liegt. Die Intention der Stadtgemeinde Liezen, den Bebauungsplan aufzuheben, besteht nicht erst seit dem genannten, beanspruchten Bauverfahren, sondern wird durch die bereits zahlreich erforderlichen Änderungen, um dem Ziel der Schaffung eines städtischen Gefüges näher zu kommen, zunehmend verstärkt.

6) Das Argument, die gänzliche Aufhebung des Bebauungsplanes würde letztlich auch eine weitgehende Aushöhlung der dem Stmk. BauG 1995 als ganz zentrale Bestimmung immanenten Nachbarrechte bewirken, ist nicht nachvollziehbar, da die taxativ aufgezählten Nachbarrechte unabhängig von allfälligen Vorgaben eines Bebauungsplanes im Bauverfahren immer zu berücksichtigen sind.

Der Stellungnahme bzw. Empfehlung des **Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13**, Bau- und Raumordnung, verfasst von Dipl.-Ing. Michael Redik, vom 14.06.2016, wird insofern Rechnung getragen, als im Wortlaut die Anmerkung aufgenommen wird, dass die Bebauungsplanungspflicht für die Bereiche B17, B18, B19 und B20 aufgrund der bestehenden Nutzung mit Einkaufszentren beibehalten wird.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.**Bericht des Prüfungsausschusses**

GR Gerald Baumann berichtet als Vorsitzender des Prüfungsausschusses, dass es bei der Belegprüfung der Feuerwehr zu keinerlei Einwänden gekommen ist. Betreffend Prüfung des Kulturhauses hält GR Baumann fest, dass das Kulturhaus ein Abgangsbetrieb ist, der Abgang im Jahr 2015 mit € 316.000,-- jedoch konstant zu den Vorjahren ist. Bei der Prüfung der Stadtnachrichten informiert GR Baumann, dass bis zum Jahr 2010 bis zu 70 Seiten, bis 2015 bis zu 60 Seiten und seit Jänner 2016 eine Obergrenze von 56 Seiten in den Stadtnachrichten gedruckt werden. Sehr positiv ist, dass die Inserate ca. 40-50 % der Kosten, die sich 2015 auf € 25.000,-- belaufen, decken. Der Arbeitsaufwand der Stadtnachrichten wird laut dem Verantwortlichen, Herrn Herbert Waldeck, laut eigenen Angaben mit 40 bis 60 Wochenstunden angegeben. Hier wird Herr Waldeck im Sinne der Kostenwahrheit ersucht, eine genaue Aufzeichnung zu führen. Was die Kosten und den Kostenverlauf der Stadtnachrichten betrifft, kostet aktuell eine Seite € 190,--. Ein weiteres Angebot würde laut GR Baumann deutlich günstiger ausfallen.

In der Folge entwickelt sich eine Diskussion, ob der Seitenpreis aufgrund der höheren Auflage eigentlich sinken müsste. Auch 2. Vizebürgermeister Egon Gojer unterstützt diese Annahme.

Bürgermeister Mag. Hakel entgegnet vehement, dass die Kosten pro Seite aufgrund der höheren Produktionskosten bei höherer Auflage nicht sinken können. Außerdem ist für ihn wichtig, dass ein Liezener Betrieb, der zudem hohe Qualität liefert, den Auftrag zum Druck der Stadtnachrichten erhält.

GR Stefan Wasmer gibt zu bedenken, dass die Kalkulationsgrundlagen einer Druckerei sehr vielschichtig sind.

Da aber auch das andere vorliegende Angebot durch einen Liezener Werbegrafiker vorliegt, wird Bürgermeister Mag. Hakel dieses Angebot sehr wohl überprüfen.

GR Baumann wird das entsprechende Angebot demnächst vorlegen.

Zur Kenntnis genommen.

23.**Gewährung einer Sondersubvention an die WB der Stadt Liezen GmbH zur Erneuerung der Flutlichtanlage auf der SC-Sportanlage**

Finanzreferent Krug erläutert, dass bereits in den Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates über die Erneuerung des Flutlichtes auf der SC-Sportanlage gespro-

chen wurde. Zwischenzeitlich ist das neue Flutlicht bereits in Betrieb und wurden die Vereinbarungen mit dem Sportclub Liezen bezüglich der Finanzierung bereits unterschrieben.

Der Subventionsbetrag umfasst eine Summe von € 25.000,00 und ist an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH, welche die Sanierung finanziert hat, aus-zuzahlen. Sollten die beiden Liezener Fußballsektionen SC und WSV bis längstens 31. Dez. 2019 nicht fusioniert sein, so hat der Sportclub Liezen den Subventionsbe-trag in jährlichen Raten von € 1.000,00 an die Stadtgemeinde Liezen zurückzuzah-len. In einer Zusatzvereinbarung zwischen der WB der Stadt Liezen GmbH und dem Sportclub Liezen verpflichtet sich dieser allfällige Nachforderungen von einbe-haltenen Vorsteuern aus den Investitionsrechnungen innerhalb eines Monats nach Vorschreibung der WB GmbH zu ersetzen

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Sportclub Liezen hat mit Vertrag vom 23.06.1998 mit der Stadtgemeinde Liezen die Errichtung und dem Betrieb einer Leichtathletikanlage sowie die Nutzung des Hauptspielfeldes sowie des Trainingsplatzes durch die Schulen und die Öffentlichkeit geregelt.

Die Stadtgemeinde ihrerseits hat die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH mit der Errichtung und dem Betrieb der Leichtathletikanlage, der Sanierung des Trainingsfeldes und der Errichtung von Parkplätzen beauftragt.

Zur besseren Nutzung der Spielfelder ist es erforderlich, die bestehenden Flutlicht-anlagen zu erneuern.

Für dieses Vorhaben wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen dem

Sportclub Liezen mit Sitz in 8940 Liezen, Sportclubweg 1,

der

Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1

und der

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH, 8940 Liezen, Rathausplatz 1

wie folgt:

Präambel

Der Sportclub Liezen hat mit Vertrag vom 23.06.1998 mit der Stadtgemeinde Liezen die Errichtung und dem Betrieb einer Leichtathletikanlage sowie die Nutzung des Hauptspielfeldes und des Trainingsplatzes durch die Schulen und die Öffentlichkeit geregelt.

Die Stadtgemeinde ihrerseits hat die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH mit der Errichtung und dem Betrieb der Leichtathletikanlage, der Sanierung des Trainingsfeldes und der Errichtung von Parkplätzen beauftragt.

Für die Erneuerung und den Ausbau der bestehenden Flutlichtanlagen wird diese Vereinbarung abgeschlossen.

§ 1

Erneuerung der bestehenden Flutlichtanlagen

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH wird beauftragt, die bestehenden Flutlichtanlagen an den Stand der Technik anzupassen.

§ 2

Subvention

Für die Erneuerung dieser Flutlichtanlagen gewährt die Stadtgemeinde Liezen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH eine Subvention von € 25.000,00. Die Subvention wird binnen 14 Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrags fällig.

§ 3

Verpflichtung der Übernahme der Subvention

Der SC-Liezen verpflichtet sich, die Subvention der Stadtgemeinde Liezen von € 25.000,00 ab 01.01.2020 an diese zurückzuzahlen, sofern die Fußballsektionen des SC-Liezen und des WSV-Liezen nicht bis längstens 31.12.2019 so fusioniert sind, sodass nur noch ein Fußballverein oder eine Fußballsektion in Liezen besteht, der bzw. die an Wettkampfspielen in der Österreichischen Fußballliga teilnimmt. Nach dem 01.01.2020 erlischt die Rückzahlungspflicht ab dem Zeitpunkt, ab dem die Fusionierung vollzogen ist. Als Stichtag gilt jeweils der 01.01. des Jahres.

Die Rückzahlung hat ab 1. Jänner 2020 in jährlichen Raten von € 1.000,00 bis zum 15. Jänner eines jeden Jahres im Vorhinein zu erfolgen.

§ 4

Rechtswirksamkeit und Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird mit beiderseitiger Unterfertigung abgeschlossen und in zweifacher Ausfertigung errichtet.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer berichtet in diesem Zusammenhang, dass er erst einen Tag vor der Einweihung der Flutlichtanlage eingeladen worden ist und wünscht sich, dass derartige Einladungen früher ausgesandt werden.

Bürgermeister Mag. Hakel gibt an, dass er selbst sehr kurzfristig zur Einweihungsfeier eingeladen wurde und er diese lediglich mit kurzer Verzögerung an die Gemeinderäte weitergegeben hat.

24.

Grundsatzbeschluss im Falle einer Errichtung des Zentralkrankenhauses im Ennstal

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, dass laut Berichten der Medien in ferner Zukunft das Entstehen eines Zentralkrankenhauses für den Bezirk Liezen umgesetzt werden soll. Das Krankenhaus soll im Ennstal gebaut werden, bekanntermaßen haben sich bereits mehrere Gemeinden als Standort angeboten.

Es soll für diesen Fall ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, wonach, wenn es zur Umsetzung des Baus eines Zentralkrankenhauses im Ennstal kommt, Liezen als Standort für das Zentralkrankenhaus festgelegt werden soll.

Mehrere Gemeinderäte stellen die Anfrage an Bürgermeister Mag. Hakel, wo dieses Zentralkrankenhaus gebaut werden könnte.

Bürgermeister Mag. Hakel präzisiert, dass es hier lediglich um einen Grundsatzbeschluss geht, er aber über die Standortfrage keine Auskünfte erteilen möchte, um auch Grundstücksspekulationen hintanzustellen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Vom Liezener Gemeinderat wird der Grundsatzbeschluss gefasst, dass, wenn der Bau des Zentralkrankenhauses für den Bezirk Liezen im Ennstal umgesetzt wird, dieses in Liezen gebaut werden soll.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.**Abschluss einer Vereinbarung mit der Interessengemeinschaft IG-SAT für die Mitverlegung von Übertragungskabel für die TV-Versorgung im Zuge der Aufgrabungsarbeiten für die Fernwärmeversorgung**

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel berichtet, dass im Zuge des Fernwärmeausbaus 2016 von der WRS im Stadtgebiet Liezen, die Interessensgemeinschaft – SAT Liezen, Grimminggasse 33, 8940 Liezen, beabsichtigt, mit der Fernwärme in deren Trassenverlauf LWL-Technik mitzuverlegen.

Dazu wurde ein Vertrag zwischen der IG-SAT Liezen und der WRS Energie- und Baumanagement GmbH, Leonfelder Straße 322, 4040 Linz abgeschlossen. Damit verfolgt die IG-SAT eine Qualitätsverbesserung über das gesamte Sendegebiet im Bereich der TV-Versorgung sowie zeitgemäße Internetlösungen.

Von Seiten der Stadtgemeinde ist mit der IG-Sat eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen stimmt der Mitverlegung von Übertragungskabel für die TV-Versorgung der Interessensgemeinschaft IG-SAT unter Abschluss einer noch zu treffenden Vereinbarung zu.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.**Gründung eines Organisationsteams anlässlich „70 Jahre Stadt Liezen“ im Jahr 2017**

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel berichtet, dass im kommenden Jahr Liezen 70 Jahre Stadterhebung feiert. Zu diesem Anlass soll ein Organisationsteam, bestehend aus Vertretern der Parteien, gebildet werden. So sollen drei SPÖ-Vertreter, zwei ÖVP-Vertreter und je ein Vertreter der LIEB, GRÜNE und FPÖ in dieses Team entsandt werden, der Vorsitz wird von Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel übernommen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Anlässlich des nächstjährigen Jubiläums „70 Jahre Stadt Liezen“ wird ein Organisationsteam gebildet, das aus drei SPÖ-Vertretern, zwei ÖVP-Vertretern, je einem Vertreter der LIEB, GRÜNE und FPÖ besteht. Der Vorsitz dieses Organisationsteams wird von Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel übernommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

27.**Änderung der Verordnung zur Regelung der Zahl der Abstellplätze für mehrspurige KFZ und Fahrräder**

Der Bürgermeister informiert, dass in der Steiermark pro Wohneinheit ein Parkplatz zur Verfügung zu stellen ist. In Liezen besteht die „Abstellplatzverordnung“ in der Weise, dass pro Wohneinheit 1,5 Parkplätze zur Verfügung gestellt werden müssen.

Nunmehr gibt es das Ansinnen, die Parkplatzverordnung von 1,5 Parkplätzen/Wohneinheit auf 1,2 Parkplätze/Wohneinheit zu reduzieren. Im Gegenzug sollen zusätzliche Radabstellplätze geschaffen werden.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer spricht sich gegen diese Maßnahme aus, da die Autos ohnehin die Straßen verparken (Grimmingasse, Salzstraße). Somit möchte 2. Vizebürgermeister Gojer die Parkplatzverordnung von 1,5 Parkplätzen/Wohneinheit auf diesem Stand belassen. Zudem glaubt er nicht daran, dass die Wohnungspreise durch diese Maßnahme effektiv gesenkt werden können.

GR Stefan Wasmer kennt die dazugehörigen Zahlen und informiert, dass bei den Kosten einer Wohnungseinheit in Höhe von € 140.000,-- bis € 200.000,--, € 15.000,-- bis € 30.000,-- auf die Errichtung eines dazugehörenden Parkplatzes fallen.

GR August Singer kann sich eine Parkplatzverordnung von 1,2 Parkplätzen/Wohneinheit nur dann vorstellen, wenn ein überdachter Fahrradabstellplatz im Gegenzug zur Verfügung gestellt wird.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt klar, dass durch die neue Abstellplatzverordnung ja mehr als nur ein Fahrradabstellplatz/Wohneinheit zur Verfügung gestellt werden soll.

Man kommt überein, die bestehende Verordnung zur Regelung der Zahl der Abstellplätze für mehrspurige KFZ und Fahrräder in der Weise zu ändern, dass unter „§ 3 Bemessung der Anzahl der Stellplätze“ der Passus „pro 25 m² Wohnnutzfläche ist ein (1) nach Möglichkeit überdachter Fahrradabstellplatz zu schaffen“.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 71 Abs. 4 Steiermärkischen Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, wird verordnet:

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zum Zwecke der Schaffung ausreichender Abstellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Fahrräder wird unter Bedachtnahme auf das Verkehrskonzept der Stadtgemeinde Liezen nach Maßgabe § 4 dieser Verordnung die Zahl der Abstellplätze auf Grundlage der Richtlinien RVS 3.531 der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt als Bemessungsgrundlage für die Neuerrichtung von Abstellplätzen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Fahrrädern im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Liezen.*
- (2) Enthalten Bebauungspläne, Bebauungsrichtlinien und Flächenwidmungspläne abweichende Regelungen über die Anzahl der Stellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Fahrräder, so gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bebauungsplanes, der Bebauungsrichtlinie und des Flächenwidmungsplanes.*

§ 3 Bemessung der Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der verschiedenen Bauten und dem sich ergebenden voraussichtlichen Bedarf in der Regel nach der Nutzfläche der Anlage zu bemessen.*
- (2) Für die Abstellung von einspurigen Fahrzeugen sind zusätzlich zu den PKW-Abstellplätzen (Stpl) Flächen zu reservieren, die als Stellplätze für den Zweiradverkehr (ZR-Stpl) an den entsprechenden Bauten angegeben sind. Pro 25 m² Wohnnutzfläche ist ein (1), nach Möglichkeit überdachter Fahrradabstellplatz, bereit zu stellen.*
- (3) Bei der Ermittlung der Nutzfläche entsprechend den verschiedenen Angaben sind Nebenräume, Abstellräume, Gänge, Stiegen, sanitäre Anlagen, Gemeinschaftsräume für das Personal und dergleichen außer Betracht zu lassen. Für das Personal bestimmte Wohn- bzw. Schlafräume sind jedoch auf die Nutzfläche anzurechnen.*

- (4) Der Stellplatzbedarf ist außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen abzudecken.
- (5) Für eine verkehrstechnische einwandfreie Anbindung ist längstens bis zur Fertigstellung der Abstellplätze Vorsorge zu tragen.
- (6) Die aus § 4 errechnete Zahl an Stellplätzen ist bei Bruchteilen auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 4 **Anzahl der Stellplätze für Bauten**

(1) Wohngebäude:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Einfamilienhäuser | 1, 2 Stpl pro Wohnung |
| 2. Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen | 1, 2 Stpl pro Wohnung |

(2) Heime:

- | | |
|--|--|
| Alten-, Pflegeheime und Altenwohnungen | 1 Stpl pro 8 Heimplätze bzw. 8 Wohnungen |
|--|--|

(3) Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Gaststätten | 1 Stpl pro 4 Sitzplätzen |
| 2. Hotels, Pensionen, Kulturheime und andere Beherbergungsbetriebe | 1 Stpl pro 6 Betten |

(4) Gebäude und Verwaltungsräume:

- | | |
|--|---|
| 1. Büro und Verwaltungsgebäude allgemein | 1 Stpl pro 30 m ² |
| 2. Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Bank-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.) | 1 Stpl pro 30 m ² Nutzfläche |

(5) Gewerbliche Anlagen:

- | | |
|---|--|
| 1. Industrie und Gewerbebetriebe | 1 Stpl pro 60 m ² Nutzfläche |
| 2. Lagerräume und Lagergebäude | 1 Stpl pro 100 m ² Nutzfläche |
| 3. Kraftfahrzeugwerkstätten | 6 Stpl pro Wartungs- und Reparaturstand |
| 4. Tankstellen mit Pflegeplätzen, Service | 10 Stpl pro Pflegeplatz |
| 5. Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen | 5 Stpl pro Waschanlage |
| 6. Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung | 3 Stpl pro Waschplatz |

(6) Verkaufsstätten (Läden, Geschäftshäuser):

- | | |
|--|---|
| 1. Läden und Geschäftshäuser mit bis zu
600 m ² Verkaufsfläche | 1 Stpl pro 50 m ² Verkaufsfläche |
| 2. Großgeschäfte, Einkaufszentren und
Warenhäuser mit mehr als
600 m ² Verkaufsfläche | 1 Stpl pro 30 m ² Verkaufsfläche |

(7) Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen:

- | | |
|---|--|
| 1. Bauten für Veranstaltungen (Gasthaussäle,
Kinos, Theater, Konzerthäuser u. dgl. mit
örtlicher Bedeutung) | 1 Stpl pro 8 Sitzplätze |
| 2. Bauten für Veranstaltungen (Gasthaussäle,
Kinos, Theater, Konzerthäuser u. dgl. mit
überörtlicher Bedeutung) | 1 Stpl pro 2 Sitzplätze |
| 3. Kirchen | 1 Stpl pro 10 Sitzplätze |
| 4. Friedhöfe | 1 Stpl pro 1500 m ² Fläche
jedoch mindestens 20 Stpl |

(8) Sportstätten:

- | | |
|--|--|
| 1. Allgemeines: Zusätzlich zu den errechneten PKW Stellplätzen sind 0,4 Zweirad
Stellplätze je PKW Stellplatz als Parkraum für den Zweiradverkehr vorzusehen. | |
| 2. Sportstätten mit örtlicher Bedeutung | 1 Stpl pro 10 m ² Tribünenfläche |
| | oder 1 Stpl pro 20 Plätzen |
| 3. Sportstätten mit überörtlicher Bedeutung | 1 Stpl pro 10 m ² Tribünenfläche |
| | oder 1 Stpl pro 10 Plätzen |
| 4. Tennisplätze (ohne Zuseherplätze) | 4 Stpl pro Tennisplatz |
| 5. Tennisplatz mit Besucherplätzen | 1 Stpl pro 10 Besucherplätzen |
| 6. Hallenbäder | 1 Stpl pro 10 m ² |
| 7. Freibäder | 1 Stpl pro 100 m ²
Grundstücksfläche |
| 8. Minigolfplätze | 6 Stpl pro Minigolfanlage |
| 9. Kegel- Bowlingbahnen | 4 Stpl pro Bahn |

§ 5
Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss angenommen: mit der Stimme der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, FRef. Albert Krug, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, GRⁱⁿ Karin Jagersberger, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Walter Komar, GR Ferdinand Kury, GR Amel Muhamedbegovic, GRⁱⁿ Isabella Seiß, GR Herbert Waldeck, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner), der FPÖ-Fraktion (GR Mag. René Wilding, GR Thomas Wohlmuther, GR Ronald Wohlmuther), der LIEB-Fraktion (GR August Singer)

Dagegen: ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, GRⁱⁿ Renate Selinger, GR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Beate Lindner, GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger), Grüne-Fraktion (GR Gerald Baumann)

28.

Allfälliges

a) **Änderung der Verordnung über die „30er Zone“ im Bereich des Wirtschaftsparks Liezen**

GR Raimund Sulzbacher informiert, dass aufgrund des Wegfalles des Bahnüberganges im Bereich nördlich des Wirtschaftsparks es einerseits notwendig ist, die Schönaustraße im Bereich des Wirtschaftsparks zur Vorrangstraße zu machen (ein entsprechender Antrag wird an die BH-Liezen als zuständige Behörde übermittelt), andererseits ist aufgrund des guten Ausbaus der Schönaustraße im Bereich des Wirtschaftsparks die Aufhebung der 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung sinnvoll. Im unmittelbaren Bereich des Wirtschaftsparks soll die 30er-Zone aufrecht erhalten werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2005 unter Tagesordnungspunkt 21. „Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Wirtschaftsparks“ wird aufgehoben und durch folgende Verordnung ersetzt:

Verordnung

§ 1

Im Bereich des Wirtschaftsparks Liezen gilt für Fahrzeuge aller Art eine Zonenbeschränkung – Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h. Die Zone wird lt. beiliegendem Plan im Westen nach der Westeinfahrt in den Wirtschaftspark, im Osten im Einfahrtsbereich zum Wirtschaftsgebäude A begrenzt.

§ 2

Die Zonenbeschränkung ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gem. StVO § 52 Z 11a „Zonenbeschränkung – Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ mit der Zusatztafel „Werksverkehr“ bzw. 11b „Ende der Zonenbeschränkung – Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 71 Seiten.

Liezen, am 28.06.2016

.....
Mag. Rudolf Hakel
Bürgermeister

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
Gerald Baumann
Schriftführer